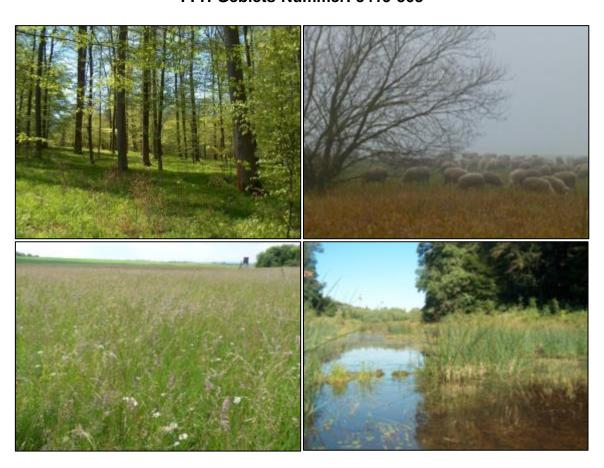
Regierungspräsidium Gießen Obere Naturschutzbehörde





Maßnahmenplan

für das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet "Wälder und Flachwasserteiche östlich Lich" FFH-Gebiets-Nummer: 5419-303



Gültig ab 15.12.2016

Betreuungsforstamt: Wettenberg Kreis: Gießen Stadt/ Gemeinde: Lich, Hungen

Gemarkungen: Lich, Langsdorf, Niederbessingen, Nonnenroth, Hungen

Größe: 584,86 ha NATURA 2000-Nummer: 5419-303

Maßnahmenplanersteller: Rene Hotz, Holger Brusius, Funktionsbeschäftigte

Naturschutz HessenForst Forstamt Wettenberg

INHALTSVERZEICHNIS

1. E	INFÜHRUNG	1
2. (SEBIETSBESCHREIBUNG	3
2.1	Allgemeine Gebietsinformation	5
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	
2.3	Vertragsnaturschutz	
2.4	Frühere und aktuelle Landnutzungsformen	
2.4.	1 Historische Nutzung	7
2.4.2 2.4.3		
2.5	Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung (HB) (HB)	
2.5. 2.5.		
2.5 2.6	Bedeutung des Gebietes	
2.0	bedeutung des Gebietes	12
3. L	EITBILDER, ERHALTUNGSZIELE	13
3.1.	Leitbild für das FFH-Gebiet	
3.3	Leitbild für die Naturschutzgebiete	
3.4	Erhaltungsziele	
3.4.	1 Erhaltungsziele Lebensraumtypen	13
	2 FFH Anhang II (Tier und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	
	hutzziele	
3.6	Zielvorgaben	
3.7	Zielvorstellungen zu den Wertstufen der LRT und Arten nach Anhang II	
-	1 Zielvorgabe zur Entwicklung Laubbaum dominierter Altbestände	
4. E	BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN	
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf den Buchenwald-LRT 9130	20
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Laubbaum-dominierten	20
4.3 Arten	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen und Anha 22	
5. N	MAßNAHMENBESCHREIBUNG	23
5.1 Fische	Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und ereiwirtschaft außerhalb der LRT- und Arthabitatflächen (Maßnahmentyp 1)	23
5.2	Maßnahmen zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes fü	
und A i 5.2.	rten bzw. deren Habitate (Maßnahmentyp 2)	
5.2.2	2 LRT 6410 Pfeifengraswiesen	27
5.2.3	3 LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen	27

	LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald	
5.2.4	LRT 9160 Subatlantischer -mitteleuropäischer Stieleichen- oder Eichen-Hair	
5.2.5	LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	
5.2.6	Bechsteinfledermaus Myotis bechsteinii)	30
5.2.7	Großes Mausohr (Myotis myotis)	31
5.2.8	Kammmolch (Triturus cristatus)	
5.2.9	Hirschkäfer (Lucanus cervus)	31
5.2.10	Spechte	31
5.2.11	Greifvögel	
5.2.12	Würger	32
5.3 N	aßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes	für LRT und
	v. deren Habitate (Maßnahmentyp 3)	
5.3.1	LRT 6510 Magere Flachland Mähwiesen	
5.3.2	LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen	
5.3.2	LRT *91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior	33
5.3.3	Grünes Besenmoos (Dicranum viride)	34
5.3.4	Anhang IV-Arten	35
von eine 5.5 N	aßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRTen und Arten bzw. deren n aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Maßnahme aßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT cklung von zusätzlichen Habitaten (Maßnahmentyp 5)	entyp 4) 35 -Flächen oder
5.5.1		
	Ochwarzstoren (Olcoma higra)	35
5.6 N	aßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (Maßnahm	
	,	entyp 6) 36
6. RE	aßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (Maßnahm	entyp 6) 36
6. RE 7. LIT	aßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (Maßnahm	entyp 6) 36 40
6. RE 7. LIT 8. AN	aßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (Maßnahm PORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL	entyp 6) 36 40 45
6. RE 7. LIT 8. AN	aßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (Maßnahm	entyp 6) 36 40 45
6. RE 7. LIT 8. AN	aßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (Maßnahm PORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL	entyp 6) 36 40 45

1. Einführung

Die Europäische Union erließ 1992 die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, die sogenannte Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie (1). In ihrer Präambel wird festgestellt, dass sich der Zustand der natürlichen Lebensräume in Europa unaufhörlich verschlechtert und die verschiedenen Arten wildlebender Pflanzen und Tiere ernstlich bedroht sind. Ziel dieser Richtlinie ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. Ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse soll bewahrt oder wiederhergestellt werden. Dabei sollen die dazu getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

Die natürlichen Lebensraumtypen (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse werden im Anhang I, die Tier- und Pflanzenarten in den Anhängen II, IV und V der Richtlinie aufgelistet.

Für manche vom Verschwinden bedrohte LRT und Arten trägt die EU aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zum EU-Vertragsgebiet eine besondere Verantwortung. Diese werden als "Prioritäre natürliche Lebensraumtypen" oder "Prioritäre Arten" bezeichnet.

Für die Erhaltung der LRT und der Anhang II-Arten sollen besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden und dadurch ein Schutzgebietsnetz "NATURA 2000" entstehen, in dem diese Lebensräume und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand bewahrt werden oder ein für sie günstiger Erhaltungszustand wiederhergestellt wird. Zusammen mit den nach der Richtlinie 79/409/EWG (sog. Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebieten soll so ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz geschaffen werden.

Das Gebiet "Wälder und Flachwasserteiche östlich Lich" wurde vom Regierungspräsidium Gießen unter der Nummer 5419-303 mit einer Flächengröße von 590,7 ha, (später korrigiert auf 584,86 ha) als FFH-Gebiet und damit Teil des Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" der EU-Kommission gemeldet und durch die Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen (2) rechtlich gesichert. Grund für Meldung und Ausweisung war das großflächige Vorkommen verschiedener LRT und Anhangs-Arten.

Für FFH-Gebiete müssen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie durch die Mitgliedsstaaten der EU zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese Maßnahmen können für das Gebiet aufgestellte Bewirtschaftungspläne sowie geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen. Dies ist neben § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) (3) und § 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) (4) die rechtliche Grundlage zur Aufstellung der mittelfristigen Maßnahmenpläne in FFH-Gebieten.

Zusammen mit der GDE und dem in den nächsten Jahren stattfindenden Monitoring stellt der vorliegende Maßnahmenplan den von der EU vorgeschlagenen Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet dar. Gemäß den Vorgaben des Leitfadens Maßnahmenplanung des damaligen Hessischen Ministeriums für Umwelt, Entwicklung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) (5) werden hier für einen mittelfristigen Planungshorizont von 10 Jahren die Maßnahmen aufgezeigt, die geeignet sind, die Schutzgüter des Gebietes in einem günstigen Zustand zu erhalten.

Die Aufgaben des Maßnahmenplans präzisiert der Leitfaden (5) wie folgt:

"Im Regelfall stellt der Maßnahmenplan flächengenau die bereits fachlich zwischen konkurrierenden Ansprüchen abgewogenen Nutzungen und / oder Maßnahmen dar, welche für den Erhalt oder die Schaffung des günstigen Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter auf einer Fläche geeignet oder erforderlich sind.

Damit soll der Maßnahmenplan für Eigentümer, Nutzer und Naturschutzverwaltung klar und nachvollziehbar aufzeigen, welche Nutzungen und / oder Maßnahmen mit den festgelegten Erhaltungszielen vereinbar sind, der Verwaltung des jeweiligen Gebietes dienen und somit keiner Anzeige im Sinne des § 34 Abs. 6 BNatSchG bedürfen."

Die fachliche Grundlage des vorliegenden Planes bildet die 2006 vom Planungsbüro "PlanWerk Büro für ökologische Fachplanung" im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen erstellte Grunddatenerhebung (GDE) (6). Die im Maßnahmenplan enthaltenen Informationen zur

1

Gebietsbeschreibung wurden, wenn nicht anders angegeben, dieser GDE ohne weitere Quellennennung entnommen.

Das Gebiet beinhaltet die 1984 bzw. 1993 durch Verordnung ausgewiesenen Naturschutzgebiete (NSG) "Gemeindesee von Langsdorf" mit einer Größe von 17,9 ha sowie "Seifenwiesen und Luchsee" mit einer Größe von 69,58 ha.

Gemäß den Vorgaben des § 5 HAGBNatSchG wurde der NSG-Rahmenpflegeplan für das NSG "Gemeindesee von Langsdorf" aus dem Jahr 1985, erstellt von der Planungsgruppe Freiraum und Siedlung Wöllstadt (7), sowie der NSG-Rahmenpflegeplan, für das NSG "Seifenwiesen und Luchsee" aus dem Jahr 1996, erstellt von FAss. W. Herzog (8), in den vorliegenden Maßnahmenplan überführt und inhaltlich fortgeschrieben.

Für die im Gebiet vorkommende Anhang II-Art Grünes Besenmoos (Dicranum viride) sowie die Anhang IV-Art Laubfrosch (Hyla arborea) wurden zusätzlich die in den jeweiligen Hessischen Artenhilfskonzepten (9, 10) vorgeschlagenen Maßnahmen berücksichtigt und in diesen Maßnahmenplan eingearbeitet.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung davon kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Damit zusammenhängende Fragestellungen sollten daher grundsätzlich nur nach vorheriger Konsultation mit dem örtlichen Gebietsbetreuer beim Forstamt Wettenberg gelöst werden.

2. Gebietsbeschreibung

Kurzinformation

Landkreis	Gießen		
Kommunen	Stadt Hungen und Stadt Lich		
Zuständigkeit	Regierungspräsidium Gießen Obere Naturschutzbehörde		
	Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis Abteilung für den ländlichen Raum		
	Landkreis Gießen Untere Naturschutzbehörde		
	HessenForst Forstamt Wettenberg		
Naturraum	D46 Westhessisches Bergland		
	D53 Oberrheinisches Tiefland		
	234 Wetterau		
	349 Vorderer Vogelsberg		
Höhe über NN	158 – 225,5 m (Häuser Kopf) ü. NN		
Geologie	Tertiäre Vulkanite versch. Phasen des Vogelsberg-Vulkanismus und deren Verwitterungsbildungen, alkalibasaltische Gesteine, auch mit Anteilen von pyroklastischen Gesteinen (Tuffe u. Tuffite)		
Gesamtgröße	585,1 ha		
Schutzstatus	FFH-Gebiet		
	teilweise NSG		
	EU-Vogelschutzgebiete "Vogelsberg" und "Wetterau"		
	Trinkwasserschutzgebiet Zone III		
Lebensraumtypen (LRT) der FFH-	3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (5,8 ha), EHZ A*		
Richtlinie mit Gesamt- Erhaltungszustand*	6212 Submediterrane Halbtrockenrasen: (0,15) ha, EHZ C*		
(EHZ)	6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonigschluffigen Böden (1,6 ha), EHZ B*		
	6510 Magere Flachland-Mähwiesen (25,6 ha), EHZ C*		
	9130 Waldmeister-Buchenwald (181,1 ha), EHZ B*		
	9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (52,9 ha), EHZ B*		
	9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (5,8 ha), EHZ B*		
	91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (7,6 ha), EHZ C		
Tier-/Pflanzenarten	Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) EHZ B		
Anhang II FFH – RL mit	Großes Mausohr (Myotis myotis) EHZ B		
Erhaltungszustand* (EHZ)	Kammmolch (Triturus cristatus) EHZ B		

	Histophystes // Johnson com/Jo) EH7 D		
	Hirschkäfer (Lucanus cervus) EHZ B		
	Grünes Besenmoos (Dicranum viride) EHZ C		
Streng zu schützende	Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) EHZ C		
Arten Anhang IV FFH -	Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) EHZ C		
RL mit Erhaltungszustand*	Fransenfledermaus (Myotis nattereri) EHZ C		
(EHZ)	Kleine und Große Bartfledermaus (Myotis mystacinus/brandtii) EHZ C		
	Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri) EHZ C		
	Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) EHZ C		
	Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) EHZ B		
	Braunes Langohr (Plecotus auritus) EHZ B		
	Mitteleuropäischer Laubfrosch (Hyla arborea) EHZ A		
Vogelarten Anhang I	Rotmilan (Milvus milvus)		
Vogelschutzrichtlinie	Schwarzmilan (Milvus migrans)		
	Wespenbussard (Pernis apivorus)		
	Grauspecht (Picus canus)		
	Schwarzspecht (Dryocopus martius)		
	Mittelspecht (Dendrocopos medius)		
	Neuntöter (Lanius collurio)		

^{*}Erhaltungszustand (EHZ): A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

2.1 Allgemeine Gebietsinformation

Das FFH-Gebiet "Wälder und Flachwasserteiche östlich Lich" liegt östlich der Stadt Lich und nördlich der Stadt Hungen. Im Süden befinden sich die Ortsteile Langsdorf und Nonnenroth. Im Norden grenzt das Gebiet an das FFH- Gebiet "Wetterniederung bei Lich" (5419-301).

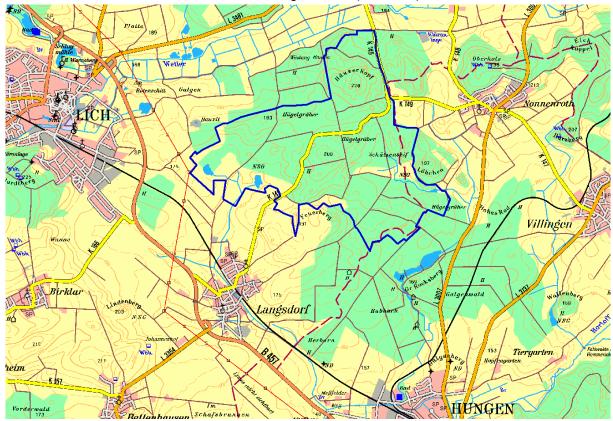


Abbildung 1: Lage des Gebietes (blau umrandet)

Naturräumlich gehört der Hauptteil im Norden zur Obereinheit D46 Westhessisches Berg- und Senkenland, sowie mit einem kleinen Teil im Süden noch zur Obereinheit D53 Rhein-Main-Tiefland. Das Gebiet liegt im Übergangsbereich vom Laubacher Hügelland zu den Hungener Höhen, welcher den Naturräumen "Vorderer Vogelsberg" und "Wetterau" zugeordnet wird. Seine Höhe beträgt zwischen 158 und 225 m ü. NN. Die jährliche Niederschlagsmenge liegt bei 600 bis 650 mm, die mittlere Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 9°C. Das Gebiet weist demnach eine ziemlich milde Wärmesummenstufe auf.

Geologisch betrachtet gehört das Gebiet den Ausläufern des Vogelberges und damit einem Teil des tertiären Vogelsberg-Vulkanismus an. Im FFH-Gebiet bilden daher vorwiegend alkalibasaltische Gesteine und deren Verwitterungsprodukte das Ausgangsmaterial der Bodenbildung. Im Gebiet überwiegen tonreiche Rot- und Braunlehme, die sogenannte Reliktböden des feuchtwarmen Tertiärklimas darstellen.

Circa 82 % der Fläche des Gebietes sind mit Wald und Vorwald bedeckt. Der Wald gehört zu einem etwa doppelt so großen Waldkomplex, der sich nordöstlich einer Linie zwischen den Städten Lich und Hungen erstreckt. Weitere 12% der Fläche bestehen aus Grünland sowie gut 1% aus Fließ-und Stillgewässern mit ihren angrenzenden Röhrichten und Großseggenriedern. Die übrigen 5 % setzen sich je zur Hälfte aus Äckern und anthropogen überformten Biotoptypen, v.a. Straßen und Wegen zusammen. Als einziger öffentlicher Verkehrsweg schneidet die K 149 das Gebiet mittig von Südwest nach Nordost.

Von den Waldflächen im FFH-Gebiet befinden sich 413 ha im Besitz der Stadt Lich, knapp 10 ha gehören der Stadt Hungen sowie 75 ha dem Land Hessen (s. Abb. 2). Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind überwiegend im Privatbesitz, kleine Anteile im Besitz der Stadt Lich bzw. der HGON.

Das im Süden gelegene Naturschutzgebiet "Gemeindesee von Langsdorf" nimmt 17,9 ha, das im Osten liegende NSG "Seifenwiesen und Luchsee" 69,58 ha der Gebietsfläche ein. Ihre Lage ist auf Abbildung 2 zu erkennen.

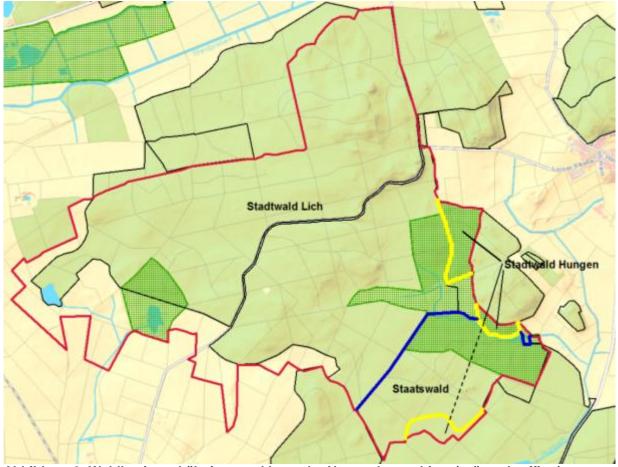


Abbildung 2: Waldbesitzverhältnisse und Lage der Naturschutzgebiete (grün schraffiert)

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das Gebiet liegt in den Gemarkungen des Ortsteils Langsdorf der Stadt Lich und des Ortsteils Nonnenroth der Stadt Hungen. Verantwortlich für die Sicherung des Gebietes für das Netz Natura 2000 ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen. Für die Förderanträge für landwirtschaftliche Nutzung ist die Abteilung für den ländlichen Raum des Lahn-Dill-Kreis zuständig. Maßnahmenplanung und –umsetzung zur Erreichung der Schutzziele des FFH-Gebietes obliegen HessenForst Forstamt Wettenberg. Für die Anerkennung und Kontrolle der Ausgleichs- und Ökopunktemaßnahmen im Gebiet sowie die Ahndung von Verstößen gegen die NSG-Verordnungen ist die Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Gießen zuständig.

2.3 Vertragsnaturschutz

Der Vertragsnaturschutz im Wald basiert in Hessen auf dem am 27.11.2002 abgeschlossenen Rahmenvertrag des Landes mit dem Hessischen Waldbesitzerverband, Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Städtetag in der jeweiligen gültigen Version.

Über die forstliche Bewirtschaftung des im FFH-Gebiet "Wälder und Flachwasserteiche östlich Lich" liegenden Waldes der Stadt Lich wurde 2008 zwischen der Stadt und dem Land Hessen ein Einzelvertrag abgeschlossen. Er regelt alle zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Schutzgüter des FFH-Gebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes notwendigen Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Naturschutzbehörden des Landes. Die darin bzw. im Vertrags-bezogenen Maßnahmenplan festgelegten Maßnahmen sind bindend für den Waldeigentümer und ein Bestandteil dieses Maßnahmenplanes für das Gesamtgebiet. Sie werden im Kapitel 5 dargestellt.

2.4 Frühere und aktuelle Landnutzungsformen

2.4.1 Historische Nutzung

Die im Gebiet zu findenden Hügelgräber weisen auf eine frühzeitliche Besiedelung hin. Der Wald wurde sicherlich bis in die Neuzeit hinein in einem damals üblichen Maß z. B. in Form von Waldweide, Laubstreunutzung etc. auch landwirtschaftlich genutzt. Eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung für das Gebiet haben die künstlich angelegten Gewässer. Dazu zählen der vermutlich im Mittelalter zur Karpfenzucht angelegte Gemeindesee von Langsdorf und der ebenso alte Luchsee, der jedoch in der Nachkriegszeit mit Fichte aufgeforstet wurde und erst nach deren kalamitätsbedingten Abgang im 20. Jahrhundert wiederhergestellt wurde. Die Seifenwiesenteiche in Nachbarschaft zum Luchsee wurden schon als Biotope angelegt. Der Saansee, ebenfalls historische Fischteichanlage, wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts aufgegeben und erst 1990 als Biotopbestandteil des Auenverbundes Wetterau wieder hergestellt. Eine fischereiwirtschaftliche Nutzung findet heute in keinem der Gewässer mehr statt.

2.4.2 Waldnutzung

Der Wald der Städte Lich und Hungen sowie der Staatswald sind PEFC-zertifiziert. Daraus ergeben sich für die Bewirtschaftung nachfolgende Grundsätze (11):

- nachhaltige Waldbewirtschaftung, die sich an den 1993 in Helsinki auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa beschlossenen Kriterien orientiert,
- Erhaltung und dauerhafter Aufbau von Mischbeständen mit standortgerechten Baumarten, hinreichender Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft,
- dauerhaftes Feinerschließungsnetz, mit Rückegassenabstand von mind. 20 Meter,
- bedarfsgerechte Erschließung,
- · integrierter Waldschutz,
- angepasste Wildbestände,
- Verzicht auf Kahlschläge größer gleich ein Hektar.

Auf den Flächen des Landes Hessen findet eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter zusätzlicher FSC-Zertifizierung statt. Daraus resultierende, wesentliche Regeln (12) sind:

- waldbauliche Pflege- und Nutzungsstrategien verfolgen das Ziel standortgerechter Waldbestände unter Annäherung an die Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur natürlicher Waldgesellschaften,
- Einbringen von nicht-standortsheimischen Baumarten nur einzeln- bis gruppenweise in einem Umfang, der die langfristige Entwicklung der Bestände hin zu natürlichen Waldgesellschaften nicht gefährdet,
- · Vorrang der Naturverjüngung,
- Nutzung einzelstamm- bis gruppenweise,
- Anstreben eines Rückegassenabstands von 40 Metern,
- keine Befahrung abseits des Erschließungssystems,
- Verzicht auf chemische Biozide und biologische Pflanzenschutzmittel,
- Regulierung der Wildbestände mit dem Ziel der Verjüngung der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft ohne Hilfsmittel.

Für die Hessen-Forst-Flächen gelten darüber hinaus die Festlegungen der HessenForst-Naturschutzleitlinie (13), der Geschäftsanweisung "Artenschutz bei Pflege- und Nutzungsmaßnahmen im Forstbetrieb" (14) sowie der Waldbaufibel (15). Besonders zu nennen sind hier:

 Identifizierung, dauerhafte Markierung und Schutz aller obligatorischen Horst- und Höhlenbäume gem. der Definition der GA Artenschutz (14) und von Bäumen mit Vorkommen von Waldarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (1). In den staatlichen Waldabteilungen des Gebietes wurden hier in den letzten Jahren 60 Habitatbäume gesichert.

- grundsätzliche Erhaltung aller Totholzstämme ab mittlerem Baumholz (>36 cm Brusthöhendurchmesser)
- grundsätzliches Unterlassen von Holzeinschlag und Holzaufarbeitung in Laubholzbeständen der Hauptnutzungsphase von Mitte April bis Ende August
- möglichst Vermeidung von Bestandespflege in Laubholzbeständen mittleren Alters von Mitte April bis Ende August, Rücksichtnahme auf bekannte Vorkommen seltener und gefährdeter Arten
- Berücksichtigung von Horstschutzzonen um bekannte Horste. Forstbetriebsarbeiten sind hier nur außerhalb von artspezifischen Schonfristen durchzuführen
- schonende Behandlung und damit Sicherung der Bestandesstruktur im unmittelbaren Umfeld (ca. 50 m Radius) der Horstbäume von Schwarzstorch, Graureiher, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke
- Einhaltung von Horst-Schutzbereichen in jeweils artspezifisch definierten Radien und Zeiträumen
- Durchführung von speziellen Artenschutzmaßnahmen für Patenarten und –lebensräume der Forstämter. Für das Forstamt Wettenberg sind das Feuersalamander, Laubfrosch und Stillgewässer im Wald. Für die beiden letztgenannten wurden in den vergangenen Jahren Maßnahmen umgesetzt, so die Schaffung zahlreicher kleiner Stillgewässer in Form von temporär wasserführenden Tümpeln und Wegeseitengewässern.
- Ausweisung von Kernflächen, die dauerhaft aus der forstlichen Nutzung genommen werden und ausschließlich dem Naturschutz dienen. Insgesamt wurden auf der Staatswaldfläche im Gebiet 22,26 ha Kernflächen ausgewiesen (s. Abb. 3).

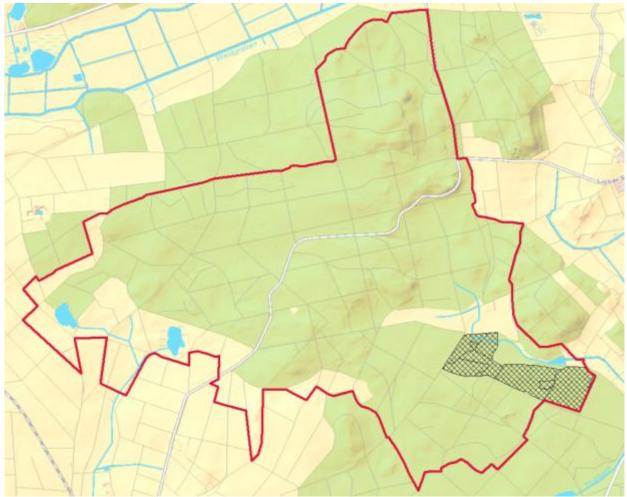


Abbildung 3: Kernflächen im Staatswald

68,8 ha der Waldfläche sind gemäß der Forsteinrichtungen der Stadt Lich sowie des Staatswaldes als Wald außer regelmäßigem Betrieb (WarB) ausgewiesen (Abb. 4). Die Besitzer verzichten auf diesen Flächen auf eine forstliche Bewirtschaftung. Die betroffenen Flächen sind im ganzen Gebiet verteilt, ihre Größe beträgt zwischen 0,31 und 8,07 ha, teilweise grenzen sie unmittelbar aneinander. Für WarB-Flächen im Besitz des Landes Hessen gilt gemäß betrieblicher Vorgaben (13), dass die Holznutzung im Einzelfall nicht ausgeschlossen, aber den Naturschutzbelangen unterzuordnen ist. Auf die Nutzung in Laubbaum-Altbeständen wird grundsätzlich verzichtet. Die Nutzung ist nur für die Sicherstellung des Waldschutzes benachbarter Flächen und den Auszug von nicht standortgerechter Bestockung erlaubt. Sinngemäß wird so auch auf den WarB-Flächen der Stadt Lich verfahren. Grundsätzlich bedeutet der WarB-Status für den kommunalen Waldbesitzer jedoch nicht die zwingende Umsetzung der Vorgaben, die sich der Staatswaldbesitzer auferlegt hat. Hier gilt, dass im Zuge der Planung für die folgende Forsteinrichtungsperiode eine neuerliche Einschätzung der Verhältnisse zur Planung von Holzernte- oder sonstigen Maßnahmen führen kann.

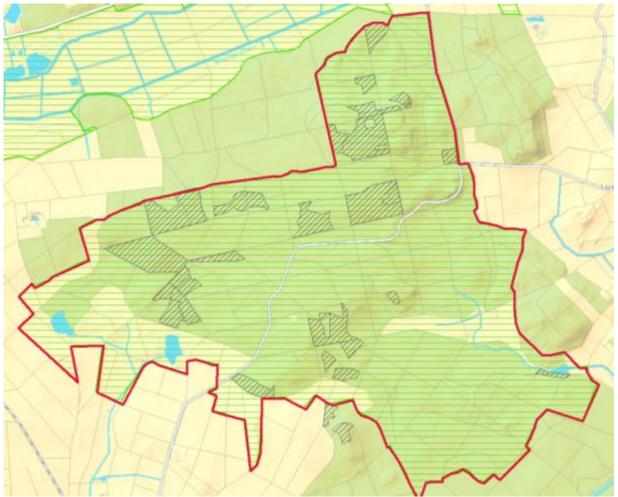


Abbildung 4: Wald außer regelmäßigem Betrieb (schwarz schraffiert)

Im Wald der Stadt Lich werden zudem auf beträchtlichen Flächenanteilen Ökopunktemaßnahmen und Waldumweltmaßnahmen in Form von Stilllegung, Hiebssatzreduzierung und Pflanzung bestimmter Baumarten durchgeführt. Sie verfolgen die Ziele des Einbringens seltener Baumarten sowie der Erhaltung der Habitateigenschaft für Fledermausarten und das Grüne Besenmoos. Einen Flächenüberblick über das Thema gibt Abbildung 5. Die Flächen überschneiden sich teilweise mit den o. g. WarB-Flächen. Die Verpflichtungen zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen und Nutzungen, die die Grundbesitzer auf diesen Flächen eingegangen sind, bleiben vom vorliegenden Maßnahmenplan unberührt, sofern sie nicht den Erhaltungszielen der FFH-Schutzgüter oder Naturschutzverordnungen zuwiderlaufen.

Darüber hinaus hat die Stadt Lich in 2009 mit dem Land Hessen einen Vertrag über Naturschutz im Wald zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und zur Regelung über den Ausgleich der dem Waldbesitzer dadurch ggf. entstehender finanzieller Nachteile abgeschlossen. Er gilt für den gesamten Teil des

Stadtwaldes Lich im FFH-Gebiet und verfolgt das Ziel der Umsetzung der Richtlinie und soll die hier vorkommenden LRT und Anhang-Arten in einem günstigen Erhaltungszustand bewahren. Zur Konkretisierung des Vertrages wurde ein Teilmaßnahmenplan für das Vertragsgebiet erstellt. Seine Inhalte werden als Maßnahmen in Kapitel 5 des hier vorliegenden Gesamtplanes eingearbeitet.

2.4.3 Offenlandnutzung

Der überwiegende Teil des Offenlandes von ca. 115 ha wird landwirtschaftlich genutzt, überwiegend als Mähwiese, zum kleineren Teil auch als Acker. Für einen Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen bestehen HALM-Verträge zur Grünlandextensivierung. Daneben unterliegen Teilflächen Nutzungseinschränkungen in Form von Ökopunkten- und Ausgleichsmaßnahmen (s. Abb. 5). Die in Kapitel 2.4.1 erwähnten Gewässer mit ihren sie umgebenden Feuchtbrachen und Sukzessionsflächen werden, nachdem sie in der Vergangenheit teilweise fischereilich genutzt wurden, inzwischen ausschließlich zu Naturschutzzwecken gepflegt und unterhalten. Verkehrsflächen und sonstige Flächen machen den Rest der Gebietsfläche aus.

Im Gebiet liegen zwei Teilflächen des LIFE+-Projektes "Wetterauer Hutungen" (s. Abb. 5), das in 2014 beendet wurde. Im Fokus des Projektes stand die sowohl durch Nutzungsaufgabe und Verbuschung als auch durch Bewirtschaftungsintensivierung zunehmend verloren gehende Artenvielfalt auf vormals durch Schafhutung genutzten Flächen. Es kombinierte betriebliche und überbetriebliche Maßnahmen zur Unterstützung der Schäfereibetriebe mit aktiven Entbuschungs-und Nachpflegemaßnahmen und Rückführung der Sukzessionsflächen in die ursprüngliche Hutenutzung. Die erzielten Erfolge müssen auch über die Laufzeit des Projektes hinaus durch Sicherung der Bewirtschaftung und ggf. Nachpflege vormals verbuschter Flächen gesichert werden. Die Notwendigkeit hierfür resultiert zum einen aus naturschutzfachlichen Gründen, aber auch aus der Co-Finanzierung der Maßnahmen aus EU-Mitteln. Beide Teilgebiete waren als nicht prioritär eingestuft, so dass hier Teile der geplanten Maßnahmen nicht umgesetzt wurden.

Das LIFE+-Teilgebiet "Oberau" liegt mit einer Größe von 8,86 ha teilweise im Naturschutzgebiet "Gemeindesee von Langsdorf", teilweise westlich daran anschließend bzw. mit einer kleinen Exklave weiter im Westen. Maßnahmen wurden durch das LIFE-Projekt nicht umgesetzt. Hier greift eine Ausgleichsmaßnahme der Stadt Lich die LIFE-Ziele auf und will über eine kombinierte Mahd- und Weidenutzung die Flächen hin zu Grünland-Lebensraumtypen in hervorragendem Erhaltungszustand entwickeln.

Das Teilgebiet "Feuerberg" mit 8,78 ha liegt südöstlich des Gemeindesees. Eine hier geplante Entbuschung auf einem kleinen Teil der Fläche zur Entwicklung von Magerrasen kam nicht zur Umsetzung.



Abbildung 5: LIFE+-Flächen (blau umrandet)

Auf der nachfolgenden Karte (Abb. 6) sind die in Kapitel 2.4.2 und 2.4.3 genannten Kompensationsund Ökokontomaßnahmen in Wald und Offenland dargestellt. Rot gekennzeichnet sind Ökokontomaßnahmenflächen, braun Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, blau hervorgehoben sind Flächen, die aufgrund von Nutzungsverzicht als Waldumweltmaßnahmen gefördert werden. Aus technischen Gründen sind hier auch solche Maßnahmen dargestellt, die außerhalb des FFH-Gebietes liegen (z. B. "Löhchen" in der Gemarkung Hungen) und für das FFH-Gebiet nicht unmittelbar relevant sind. Darstellung basiert auf dem in November 2016 Hessischen Naturschutzinformationssystem NATUREG vorhandenen Datenbestand, Einige Ökokontomaßnahmen scheinen dort nicht hinterlegt zu sein. Deshalb erhebt die Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Verpflichtungen zur Umsetzung von Maßnahmen und Nutzungen, die die Grundbesitzer auf diesen wie auch auf allen anderen mit Ausgleichs-, Ersatz- oder Ökopunktemaßnahmen belegten Flächen eingegangen sind, bleiben vom vorliegenden Maßnahmenplan unberührt, sofern sie nicht den Erhaltungszielen der FFH-Schutzgüter oder Naturschutzverordnungen zuwiderlaufen.



Abbildung 6: Flächen mit Kompensation, Ökokonto- oder Waldumweltmaßnahmen

Das Schutzgebiet wird von Bewohnern der angrenzenden Orte für die Naherholung genutzt. Auch in der Woche sind zahlreiche Spaziergänger, Mountainbiker, Jogger, Reiter und Hundebesitzer mit teilweise freilaufenden Hunden anzutreffen.

2.5 Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung (HB)

2.5.1 Biotoptypen

Folgende Biotopkomplexe kommen laut Standarddatenbogen vor:

Binnengewässer	5,8ha	1%
Ackerkomplex	11,7ha	2%
Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	35,1ha	6%
Intensivgrünlandkomplexe(verbessertes Grasland)	23,4ha	4%
Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	5,8ha	1%
Ried und Röhrichtkomplex	5,8ha	1%

Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelwaldanteil)	321,7ha	55%
Forstliche Laubholzkulturen(standortsfremde oder exotische Gehölze)	5,8ha	1%
Forstliche Nadelholzkulturen (standortsfremde oder exotische Gehölze)	70,2ha	12%
Anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	17,5ha	3%
Mischwaldkompl. (30-70% Nadelholzanteil o. natürl. Bergmischwälder)	40,9ha	7%
Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	40,9	7%

2.5.2 Kontaktbiotope des FFH-Gebietes

Die entlang des FFH-Gebietes auftretenden Kontaktbiotope sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt:

Tab. 1: Kontaktbiotope und ihr Einfluss auf das FFH-Gebiet

HB-Code	Biotoptyp nach Hessischer Biotopkartierung	Anteil %	Einfluss
01.110	Buchenwälder mittlerer und basenreicher Standorte	10,58	+
01.142	Sonstige Eichen-Hainbuchenwälder	7,91	+
01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	12,2	+
01.220	Sonstige Nadelwälder	10,41	-
01.300	Mischwälder	4,16	0
01.400	Vorwald	5,64	+
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	0,54	+
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	1,47	-
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	4,56	0
06.300	Übrige Grünlandbestände	5,27	0
11.140	Intensiväcker	28,25	-
14.510	Straße (incl. Nebenanlagen)	8,23	-
14.520	Befestigter Weg (inkl. geschotterter Weg)	0,35	-
14.530	Unbefestigter Weg	0,39	=
99.041	Graben, Mühlgraben	0,01	+

Insgesamt ist festzustellen, dass fast die Hälfte der Kontaktbiotope vermutlich einen negativen und rund 37 % der Kontaktbiotope einen positiven Einfluss auf das Gebiet ausüben.

2.6 Bedeutung des Gebietes

Durch die enge Verzahnung von naturnahen und strukturreichen Wäldern mit Still- und Fließgewässern und daran angrenzendem Frisch-und Feuchtgrünland sind ideale Lebensräume für Kammmolch (Triturus cristatus) und Hirschkäfer (Lucanus cervus) entstanden, so dass das Gebiet eine hohe Bedeutung für den Erhalt dieser Arten besitzt. Neben diesen Arten bietet es durch seine Naturnähe auch vielen anderen seltene Tier- und Pflanzenarten Lebensraum, wie z.B. dem ebenfalls hier vorkommenden, überwiegend an alte Buchenwälder gebundenen grünen Besenmoos (Dicranum viride). Die Laubfroschpopulation an den Stillgewässern ist Bestandteil eines weiträumigen Populationsverbundes im Raum Hungen-Lich, in dem schon über 2300 rufende Männchen jährlich gezählt wurden. Wegen seiner Populationsstärke und hervorragenden Habitatbedingungen hat das Gebiet nicht nur für Hessen sondern auch für weite Teile des Südwestens der Bundesrepublik eine herausragende Bedeutung.

3. Leitbilder, Erhaltungsziele

Leitbilder sind Zielvorstellungen und dienen als Idealbild der Orientierung für das Festlegen der Erhaltungsziele, um daraus die notwendigen Maßnahmen für das Schutzgebiet zu bestimmen.

3.1. Leitbild für das FFH-Gebiet

Leitbild für das FFH- Gebietes ist ein großflächiges struktur- und altholzreiches Laubwaldgebiet mit einem Kern aus weiträumigen Buchenwaldgesellschaften und einem engen Verbund mit hochwertigen Grünland- und Stillgewässerlebensräumen. Kennzeichnend ist hierbei für das Gebiet der Kontakt vieler nebeneinander liegender Lebensräume von hoher naturschutzfachlicher Qualität, welcher durch Wechselwirkung und gut strukturierte Übergänge zu einer gegenseitigen Wertsteigerung der Lebensraumqualitäten führt.

Leitbild für den Wald ist das Vorkommen von zusammenhängenden, weiträumigen Lebensraumtypflächen mit guter naturnaher Arten- und Strukturausstattung sowie umfangreichen Altholzanteilen, welche die Lebensraumeignung für anspruchsvolle Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie in gutem Maße gewährleisten. Es besteht ein natürlicher Wechsel der Wald-Lebensraumtypen im Wechsel der Standortfeuchte.

Im Offenland sind eine Reihe von historisch entstandenen Flachseen und -teichen in hervorragender Ausstattung als bedeutender Lebensraumtyp in ihren positiven Eigenschaften zu erhalten und zu entwickeln, auch im Hinblick auf ihre sehr gute Habitateignung für Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie.

Ebenso gilt im Offenland das Leitbild artenreicher Grünlandgesellschaften verschiedener Bodenfeuchtigkeitsstufen durch extensive und regelmäßige Grünlandbewirtschaftung im Hinblick auf den Erhalt und die Entwicklung nährstoffarmer Bestände.

3.3 Leitbild für die Naturschutzgebiete

Die Leitbilder für die Naturschutzgebiete "Gemeindesee von Langsdorf" und "Seifenwiesen und Luchsee" können aus dem Zweck der Unterschutzstellung der Naturschutzgebiete nach § 2 der jeweiligen Naturschutzverordnung abgeleitet werden.

Demnach ist das Leitbild für das NSG "Gemeindesee von Langsdorf" ein Areal, das als Rückzugsgebiet für bestandsgefährdete Amphibien und feuchtlandgebundene Vogelarten sowie als Standort seltener Pflanzengesellschaften dient.

Für das NSG "Gemeindesee von Langsdorf" ist der Zweck der Unterschutzstellung, seine Verlandungszonen, die angrenzenden Feuchtwiesen. Seggenrieder. Röhrichte Waldgesellschaften als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. langfristig sichern und ökologisch aufzuwerten, insbesondere zu Grünlandextensivierung, die Reduktion des Nadelholzanteils und die Erhaltung des stehenden und liegenden Totholzes in den Waldbeständen.

3.4 Erhaltungsziele

In der hessischen Natura 2000-Verordnung (2) werden für das FFH-Gebiet neben den für das Gebiet maßgeblichen LRT nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-RL der EU (1) auch die folgenden Erhaltungsziele definiert. Sie stellen die rechtliche und fachliche Grundlage der in Kapitel 5 dargestellten Maßnahmen dar.

3.4.1 Erhaltungsziele Lebensraumtypen

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions:

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität und eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen und natürlichen Lebensgemeinschaften

• Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRTtypischen Tierarten

LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion), Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandeserhaltenden, die N\u00e4hrstoffarmut beg\u00fcnstigenden Bewirtschaftung

LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

• Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen – Hainbuchenwald(Carpinion betuli)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung eines bestandsprägenden Grundwasserhaushalts

LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

• Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

LRT *91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

3.4.2 FFH Anhang II (Tier und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)

- Erhaltung von alten, strukturreichen Laub –und Laubmischwäldern mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat einschließlich lokaler Hauptflugrouten der Bechsteinfledermaus
- Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere

Großes Mausohr (Myotis myotis)

- Erhaltung von alten, großflächigen, lauholzreichen Wäldern mit Totholz und Höhlenbäumen, bevorzugt als Buchenhallenwälder, als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten des Großen Mausohrs
- Erhaltung von Gehölzstrukturen entlang der Hauptflugrouten
- Erhaltung von funktionsfähigen Sommerquartieren

Hirschkäfer (Lucanus cervus)

• Erhaltung von Laub – oder Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Totholz und mit alten, dickstämmigen und insbesondere z.T. abgängigen Eichen v.a. an äußeren und inneren, wärmegetönten Bestandsrändern.

Kammmolch (Triturus cristatus)

- Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, zumindest teilweise dauerhaft wasserführenden, krautreichen Stillgewässern
- · Erhaltung der Hauptwanderkorridore
- Erhaltung fischfreier oder fischarmer Laichgewässer
- Erhaltung strukturreicher Laub- und Laubwaldmischgebiete und strukturreicher Offenlandbereiche in den zentralen Lebensraumkomplexen

Grünes Besenmoos (Dicranum viride)

• Erhaltung von Laubbaumbeständen mit luftfeuchtem Innenklima und alten, auch krummschäftigen oder schrägstehenden Trägerbäumen (v.a. Buche, Eiche, Linde)

3.4.3 Erhaltungsziele der Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz Richtlinie

Grauspecht (Picus canus)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altund Totholzanwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

Mittelspecht (Dendrocopos medius)

- Erhaltung von Laub-und Laubmischwäldern mit Eichen und alten Buchenwäldern mit Alt- und Totholz sowie Horst –und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Streuobstwiesen im n\u00e4heren Umfeld

Schwarzspecht (Dryocopus martius)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub –und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt-und Totholzanwärtern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

Rotmilan (Milvus milvus)

- Erhaltung von naturnahen, strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Alt- und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsfreien Umfeldes
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen, Graswegen

Schwarzmilan (Milvus migrans)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern und Auenwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften

Wespenbussard (Pernis apivorus)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwaldwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen , gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald

 Erhaltung großflächiger Magerrasenflächen mit einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die eine Verbrachung und Verbuschung verhindert.

Neuntöter (Lanius collurio)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen Ackersäumen, Brachen und Graswegen.
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung zur Vermeidung von Verbrachung und Verbuschung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Waldrändern

3.5 Schutzziele

Schutzziele werden für Arten des Anhangs IV der FFH-RL (1) definiert (16). Für diese nach der RL streng zu schützenden Arten gebietet diese zwar nicht die Ausweisung von Schutzgebieten, jedoch die Implementierung eines strengen Schutzsystems, das den günstigen Erhaltungszustand der Arten zum Ziel hat und das in Hessen vorrangig in den Schutzgebieten entwickelt wird. Nachfolgend sind alle vorkommenden Anhang IV Arten mit ihren Schutzzielen erwähnt. Gemäß den Vorgaben des Leitfadens zur Maßnahmenplanerstellung (5) werden Maßnahmen jedoch nur für die Arten geplant, deren Erhaltungszustand landesweit oder zumindest regional ungünstig ist.

Die in diesem Plan dargestellten "Schutzziele" entfalten im Gegensatz zu den "Erhaltungszielen" keine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitate führen. Abweichungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer bei HessenForst Forstamt Wettenberg- erfolgen.

Im Rahmen der Arterfassungsmethoden Detektor, Transsektbegehungen und Netzfänge konnten acht Fledermausarten nachgewiesen werden. Nach Auswertung der Netzfänge kann das Braune Langohr mit einem guten Erhaltungszustand bewertet werden, Die Teilbewertung Habitatstruktur und Gefährdung ist ebenfalls mit "B" zu bewerten. Die Population ist aufgrund der regelmäßig gefangenen Weibchen mit "B" zu bewerten. Die Zwergfledermaus kann ebenfalls bei der Gesamterhaltung mit "B" bewertet werden. Alle anderen Anhang IV Fledermausarten werden mit "C" angegeben, da in der Regel keine reproduzierenden Weibchen gefangen wurden oder die Nachweishäufigkeit gering war.

Als Schutzziele werden gemäß Leitfaden (8) definiert:

Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

- Schutz von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldrändern, Streuobstwiesen, Gebüsche, Gewässer.
- Schutz und ggf. Sicherung von ungestörten oberirdischen und unterirdischen Winterquartieren mit niedriger Luftfeuchtigkeit
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet.

Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

- Schutz von Jagdgebieten in gewässereichen Wäldern mit Gehölzen in Ufernähe von stehendem Gewässer und langsam fließenden Bächen und Flüssen (insb. Waldlichtungen)
- Schutz der Sommerquartiere in Wäldern und insbesondere von Baumhöhlen (v. a. faulen Spechthöhlen)
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Fransenfledermaus (Myotis nattereri)

- Schutz von nahrungsreichen Jagdgebieten mit Wäldern, Äckern, Wiesen, Gewässern sowie Viehställen und Scheunen
- Schutz von ungestörten Sommerquartieren: Baumhöhlen, Alt und Totholz, (sowie bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstliche Nisthilfen)
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)

- Schutz der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Waldränder, naturnahen Gewässerufer und Hecken, sowie linearen Landschaftsformen als Leitstrukturen
- Schutz von Wäldern mit genügend Spaltenverstecken in Alt- und Totholz und Höhlenbäumen (bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstliche Nisthilfen), die als Sommerquartiere genutzt werden
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Große Bartfledermaus (Myotis brandti)

- Schutz von gut strukturierten, nahrungs- und gewässerreichen Jagdrevieren in Wäldern und Feuchtwiesen, sowie linienhaft ausgeprägten Gehölzstrukturen (Hecken, Gebüsche, Waldränder) im Offenland
- Schutz der Sommerquartiere in Wäldern mit genügend Spaltenverstecken im Alt- und Totholz und Höhlenbäumen (bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstliche Nisthilfen)
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)

- Schutz von nahrungs- und strukturreichen Jagdgebieten in Wäldern und offenen Landschaften
- Schutz von Sommerquartieren in Wäldern mit Spaltenverstecken in Alt- und Totholz, Baumhöhlen, (bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstliche Nisthilfen)
- Schutz und Sicherung von ungestörten oberirdischen Winterquartieren
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

- Schutz von offenen und halboffenen Jagdgebieten: Waldränder, Gebüsche, Gewässer
- Schutz von ungestörten Sommer- und Winterquartieren in strukturreichen Wäldern mit Baumhöhlen (bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstliche Nisthilfen)
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

- Schutz der als Jagdgebiete genutzten strukturreichen Waldränder und Gewässer mit ausgedehnter Ufervegetation sowie linienförmigen Elementen
- Schutz von Waldsommerquartieren mit Spaltenverstecken in Alt- und Totholz, Baumhöhlen (bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstliche Nisthilfen)
- Schutz und Sicherung von ungestörten ober- und unterirdischen Winterquartieren mit geringer relativer Luftfeuchte
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Braunes Langohr (Plecotus auritus)

- Schutz von nahrungs- und strukturreichen Jagdgebieten in Wäldern und offenen Landschaften
- Schutz von ungestörten Sommerquartieren: Baumhöhlen, Alt- und Totholz, (bei fehlenden Strukturen übergangsweise künstliche Nisthilfen)
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden soweit wie möglich verzichtet

Laubfrosch (Hyla arborea)

- Schutz der Landlebensräume mit Ufervegetation (Röhrichte, Gebüsche)
- Schutz der Hauptwanderkorridore durch bandförmige Strukturen wie Gräben, Hecken oder Raine als Verbindung zu anderen Gewässern
- Erhaltung einer amphibienverträglichen Landbewirtschaftung in Gewässernähe, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Schutz der besonnten, fischfreien und vegetationsreichen Laichgewässer mit Flachwasserbereichen und guter Wasserqualität
- Schutz der Primärlaichgewässer in wärmebegünstigten naturnahen Auen

3.6 Zielvorgaben

Ziel der Maßnahmenplanung in FFH-Gebieten ist es, die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang-Arten in etwa ihren derzeitigen Flächen- bzw. Populationsgrößen und ihren derzeitigen Gesamt-Erhaltungszuständen zu bewahren. Je nach Lebensraumtyp kann bei großflächiger Bewirtschaftung toleriert werden, dass sich Teile der LRT vorübergehend in ihrem EHZ verschlechtern, wenn dies gleichzeitig durch eine Verbesserung auf anderen Flächen innerhalb des Gebiets kompensiert wird. Maßnahmen die geeignet sind, Lebensraumtypen und Arten in aktuell ungünstigem (Wertstufe C) in günstige Erhaltungszustände (Wertstufe B) zu überführen, sind nicht zwingend umzusetzen, werden aber als Möglichkeit im Maßnahmenplan aufgezeigt. Ebenso können Veränderungen von Lebensraumtypen und Arten von einem günstigen (Wertstufe B) zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Wertstufe A) bei Bedarf optional vereinbart werden.

In FFH-Gebieten, wie dem Gebiet "Wälder und Flachwasserteiche östlich von Lich", in denen ein hoher Anteil an Waldlebensraumtypen Schutzgegenstand ist, wird in Verträgen zwischen Waldbesitzern und dem Land Hessen regelmäßig ein Zielwert des Laubholzflächenanteils von 70% der Vertragsfläche vereinbart. Bei Anwendung dieses Zielwertes auf das Gebiet liegt damit bei einer von der FENA berechneten gesamten Baumbestandsfläche von 386 ha, die Untergrenze der Laubholzfläche bei ca. 270 ha.

Die Beurteilung der derzeitigen Wertstufen aller LRT basiert auf den Bewertungsschemata des Bundesamtes für Naturschutz (17)

Die Zuordnung der LRT zu den aktuellen Wertstufen erfolgte durch das die Grunddatenerhebung für das Gebiet erstellende Planungsbüro auf Grundlage der Hessischen Biotopkartierung.

Die entsprechende Zuordnung des Wald-Lebensraumtyps 9130 sowie die Flächenanteile an LRT, Laubholz und Laubaltholz wurden über die Auswertung der Daten der forstlichen Inventur, der sogenannten Forsteinrichtung, hergeleitet. Zusätzlich wurden auch hier Ergebnisse der Hessischen Biotopkartierung herangezogen.

3.7 Zielvorstellungen zu den Wertstufen der LRT und Arten nach Anhang II

Die folgenden Tabellen listen die Flächenanteile und Gesamtgrößen der LRT bzw. Arten zum Zeitpunkt der GDE auf. Dem gegenübergestellt sind ihre Gesamt-Zielzustände zu den Zeitpunkten der nächsten Berichtspflichten gem. Artikel 17 der FFH-Richtlinie (1).

Tabelle 2: Erhaltungsziele mit Wertstufen der FFH-Lebensraumtypen

EU- Code	Name des LRT	Erhaltungs -zustand*	Erhaltungs -zustand*	Erhaltungs -zustand*	Erhaltungs -zustand*
		lst 2006	Soll 2018	Soll 2024	Soll 2030
3150	Natürliche eutrophe Seen	A (5,79ha)	Α	Α	Α
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	C (0,15ha)	С	С	В
6410	Pfeifengraswiesen	B (1,6ha)	В	В	В
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	C (25,6ha)	В	В	В
9130	Waldmeister-Buchenwald	B (181,1ha)	В	В	В
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäische Stieleichen- oder Eichen-Hainbuchenwald	B (52,9ha)	В	В	В
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	B (5,75ha)	В	В	В
*91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa u. Fraxinus excelsior	C (7,6ha)	С	С	В

^{*} Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

Tabelle 3: Erhaltungsziele mit Wertstufen der Anhang II-Arten

EU- Code	Art	Erhaltungs- zustand*	Erhaltungs- zustand* Soll 2018	Erhaltungs- zustand* Soll 2024	Erhaltungs- zustand*
1323	Bechsteinfledermaus	В	В	В	В
1324	Großes Mausohr	В	В	В	В
1166	Kammmolch	В	В	В	В
1083	Hirschkäfer	В	В	В	В
1381	Grünes Besenmoos	С	С	С	С

^{*} Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

3.7.1 Zielvorgabe zur Entwicklung Laubbaum dominierter Altbestände

Die Laubholzfläche des Gebietes soll Mindestanteile an Altbeständen als besonders wertvolle Inventarbestandteile der Buchenwälder enthalten. Als Laubaltholz gelten Bestände, die in der Altersklasse 7 (121 bis 140 Jahre) zu mindestens 60 % mit LRT-typischen Baumarten bestockt sind. Für die Altersklassen 8 (141 bis 160 Jahre) und 9 (161 bis 180 Jahre) gelten die Grenzwerte von 40 bzw. 20 %. Ein Mindestanteil von 20 % solcher Laubaltholzbestände sollte angestrebt werden, was bezogen auf die Baumbestandsfläche im FFH-Gebiet eine Fläche von 77 ha bedeuten würde. Jedoch macht eine solche absolute Setzung ohne Berücksichtigung der derzeitigen Verhältnisse keinen Sinn, weshalb als Referenzwert für das Verschlechterungsverbot regelmäßig der aktuelle Laubaltholzanteil angenommen wird, der für das Gesamtgebiet 88 ha beträgt.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf den Buchenwald-LRT 9130

Auf der Datengrundlage der turnusgemäß durchgeführten Forsteinrichtung jedes Waldbesitzers wurde mittels einer Planungsprognose für das gesamte Gebiet errechnet, wie sich die geplante Nutzung des Waldes auf den Zustand des LRT 9130 sowie auf die Ausstattung mit Laubholz- und Laubaltholzbeständen bis 2018 auswirken wird. Dieses Zieldatum ist durch die Gültigkeitsdauer der ältesten Forsteinrichtung im Gebiet für den Stadtwald Hungen bedingt. Bei zukünftigen Erneuerungen der Einrichtung wird jeweils erneut eine Planungsprognose berechnet.

In Tabelle 3 werden die aktuellen Flächengrößen der LRT in ihren jeweiligen Wertstufen den Zielwerten, die sich bei planmäßiger Umsetzung der Forsteinrichtung einstellen werden, gegenübergestellt.

Tabelle 4: Ergebnis Planungsprognose

Betrieb	LRT	Wertstufe	Ist ¹	Soll ¹
			ha	ha
		В	32,4	33,9
Staatswald	9130 Waldmeister-Bu-Wald	С	0	12,6
	9130 Waldmeister-Bu-Wald	В	132,9	142,1
Stadtwald Lich		С	26,1	14,5
Stadtwald	0400 W 11 B .W 11	В	11	11
Hungen	9130 Waldmeister-Bu-Wald	С	1	1
	9130 Waldmeister- Bu-Wald	В	176,3	187
Gesamt		С	27,1	28,1

Die aktuelle Prognoserechnung zeigt, dass durch die forstliche Bewirtschaftung im Rahmen der Vorgaben der Forsteinrichtung die Flächen der Wald-LRT im Gesamtgebiet steigen. Der LRT 9130 mit der Wertstufe B nimmt um 10,7 ha zu, der Anteil der Wertstufe C steigt um 1 ha.

Heimische Laubbäume stocken nach derzeitigem Stand der Forsteinrichtungen im Gebiet auf einer Fläche von 378 ha, was einem Anteil von 83 % an der Baumbestandsfläche entspricht. Diese Zahlen gelten für die Flächen der Stadt Lich und des Landes Hessen. Für den Wald der Stadt Hungen liegen dazu keine Daten vor, er fließt deshalb in diese Berechnung nicht ein, was aber angesichts des geringen Anteils an der Gesamtfläche (ca. 10 ha Waldfläche) das Ergebnis nicht wesentlich beeinflusst. Eine langfristige Gefährdung der Zielerreichung hinsichtlich des Minimalwertes von 70 % ist damit nicht zu erkennen.

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Laubbaumdominierten Altbestände

Für das FFH Gebiet wurde keine Gesamtprognose errechnet, es liegen lediglich Daten zur Größe der Altholzbestände.der Stadt Lich sowie des Staatswaldes vor. Nach Auswertung der Alt- und Totholzprognose der Stadt Lich muss jedoch ein Nutzungsverzicht in Höhe von 1232 Festmeter vorgenommen werden, um eine Altholzfläche von 88 ha zu erhalten. Im Staatswald verringert sich der Anteil der Altholzbestände um 4 ha auf 15,9 ha. Jedoch muss diese Abnahme nicht kritisch gesehen werden, da ca. 22 ha der Staatswaldfläche als Kernfläche ausgewiesen sind und eine Nutzung dort nicht stattfindet. Es finden sich dort ebenso wie im bewirtschafteten Staatswald größere Anteile von

_

¹ Ist-Wert: Stichjahr aktuelle Forsteinrichtung; Soll-Wert: Stichjahr nächste Forsteinrichtung

Buche, die in den nächsten Jahren in die Altersklasse 7 einwachsen wird. Langfristig ist deshalb mit einer erneuten Zunahme der Altholzbestände zu rechnen.

Tabelle: 5 Laubholzaltbestände Ist und Soll im Vergleich

Laubholzaltbestände > 120 Jahre in ha			
Istwert	Sollwert		
(2014) (2024)			
107,6	106,4		

4.3 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen und Anhang II-Arten

Im Folgenden werden tabellarisch die Hemmnisse aufgeführt, die den Erhaltungszielen der Schutzobjekte entgegenstehen und deren Reduzierung oder Beseitigung im Rahmen der Umsetzung des Maßnahmenplans möglich sind.

Tab. 6: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT und Anhang II-Arten

EU	Name des LRT	Beeinträchtigung/Störung		
Code	Tallo dos Elti	innerhalb des Gebietes	von außerhalb des Gebietes	
3150	Natürliche eutrophe Seen	Verlandung	z. Zt. nicht erkennbar	
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	 Nutzungsaufgabe, Verbrachung, Vergrasung; Sukzession, Verbuschung Nutzungsintensivierung Beschattung LRT-fremde Arten 	z. Zt. nicht erkennbar	
6410	Pfeifengraswiesen	 Wildschweinschäden Pflegerückstand, Verbrachung Verfilzung Beschattung Nutzungsintensivierung, Düngung 	z. Zt. nicht erkennbar	
6510	Magere Flachland- Mähwiese	 Wildschweinschäden Düngung Nutzungsintensivierung Pflegerückstand, Verfilzung Verbrachung, Vergrasung Beschattung Ehem. Ackernutzung Nichteinheimische Arten 	z. Zt. nicht erkennbar	
9130	Waldmeister- Buchenwald	LRT-fremde BaumartenWildverbiss	z. Zt. nicht erkennbar	
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald	 Wildverbiss Grundwasserabsenkung LRT-fremde Baumarten Verkehr Müll 	z. Zt. nicht erkennbar	
9170	Labkraut-Eichen- Hainbuchenwald	Wildverbiss Verkehr LRT-fremde Baumarten	z. Zt. nicht erkennbar	
*91E0	Erlen und Eschenwälder an Fließgewässern	WildverbissGrundwasserabsenkungLRT-fremde BaumartenWildschweinwühlen	z. Zt. nicht erkennbar	
1323	Bechsteinfledermaus	Starke Förderung der Buchennaturverjüngung	z. Zt. nicht erkennbar	
1324	Großes Mausohr	Flächenhafte Förderung von Buchennaturverjüngung	z. Zt. nicht erkennbar	
1166	Kammmolch	Wildschweine Fischbesatz	z. Zt. nicht erkennbar	
1083	Hirschkäfer	Verschiedene Säuger (Wildschwein, Marder, Dachs, Waschbär)	z. Zt. nicht erkennbar	
1381	Grünes Besenmoos	 Naturverjüngung 	z. Zt. Nicht erkennbar	

5. Maßnahmenbeschreibung

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem örtlichen Gebietsbetreuer (HessenForst Forstamt Wettenberg) erfolgen.

Die Ziffernkombination hinter der Maßnahmenbezeichnung stellt den NATUREG-Maßnahmencode dar.

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forstund Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT- und Arthabitatflächen (Maßnahmentyp 1)

Für Flächen ohne LRT-Status, ohne Habitateignung für Anhang-Arten der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie und ohne NSG-Status unterbleibt eine spezifizierte Maßnahmenplanung. Die Bewirtschaftung dieser Flächen darf sich jedoch nicht negativ auf die Erreichung der Schutzziele im Gebiet auswirken. Nutzungsvorgaben aufgrund der in Kapitel 2.4 genannten Ausgleichs-, Ökopunkteoder Waldumweltmaßnahmen oder im Rahmen landwirtschaftlicher Förderverträge bleiben unberührt.

Ordnungsgemäße Landwirtschaft (16.01.)

Eine Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis in Form von Grünland- und Ackernutzung soll fortgeführt und durch flankierende vertragliche Vereinbarungen nach dem Hessischen Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen langfristig gefördert und gesichert werden. Auf die Restriktionen für Grünlandumbruch in FFH-Gebieten wird hingewiesen.

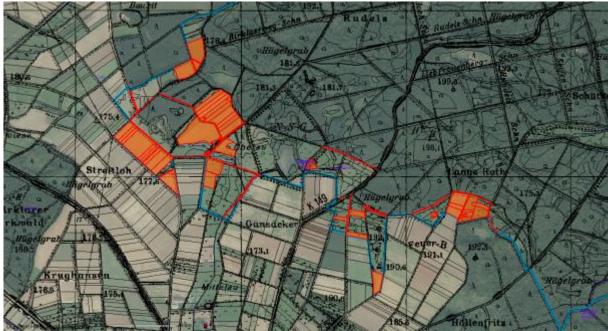


Abbildung 7: Ordnungsgemäße Landwirtschaft

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft (16.02.)

Die Nicht-LRT-Flächen sind ordnungsgemäß und nachhaltig nach den geltenden Gesetzen, Zertifizierungen und betrieblichen Vorgaben, die für die jeweilige Waldbesitzart gelten und wie sie in Kapitel 2.4 dargestellt sind, zu bewirtschaften.

Hessische Besonderheiten: Waldvertragsnaturschutz (17.)

Für die Nicht-LRT-Flächen im Stadtwald Lich gelten zusätzlich folgende Vorgaben gemäß des Waldnaturschutzvertrages bzw. des dazugehörigen Teilmaßnahmenplans:

- Erhaltung strukturreicher Wälder mit einem Anteil von mindestens 70 % Laubholzanteil und von Laubholzaltbeständen
- dauerwaldartige Bewirtschaftung
- Erhaltung eines geschätzten Totholzanteils von mindestens 5 Vorratsfestmetern
- Erhaltung von mindestens 3 Totholzanwärtern je ha Laubholzaltbestandsfläche

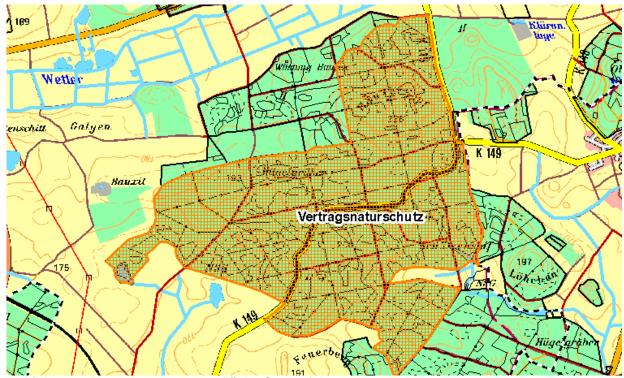


Abbildung 8: Vertragsnaturschutzfläche Stadt Lich

Sonstige (16.04.)

Erdfeste Wege und Grabenparzellen und ihre Randstreifen üben besonders am Rand von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen eine wichtige Funktion als Rückzugs, Nahrungs- und Vernetzungsfläche für Tier- und Pflanzenarten aus. Umbruch, Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln oder Ausbau und Versiegelung sollten bzw., im Falle von Rechtswidrigkeit, müssen unterbleiben. Mulchen zum Zwecke der Eindämmung von Ackerwildkräutern sollte nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten und auf jeweils einer Seite der Erdwege bzw. Gräben erfolgen. Ggf. notwendige Grabenräumungen sollen schonend ohne Einsatz von Grabenfräsen erfolgen. In den Naturschutzgebieten sind die jeweiligen Vorgaben der Verordnungen zu beachten. Für die Gräben im NSG Gemeindesee gelten zudem Vorgaben der Ökopunktemaßnahme der Stadt Lich, hier sollen die Saumstreifen in die Beweidung des zweiten Aufwuchses einbezogen oder alternierend alle zwei Jahre mit dem 2. Schnitt gemäht werden.

Unter sonstige Maßnahmen fällt auch die Fläche der Kreisstraße 149, die durch das FFH-Gebiet führt.

5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes für LRT und Arten bzw. deren Habitate (Maßnahmentyp 2)

5.2.1 LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen

Saansee und als LRT kartierte Kleingewässer

Wasserzuleitung (12.01.01.04., ohne Natureg-Flächenzuordnung)

Um eine ausreichende Wasserversorgung zu gewährleisten, sind die zuführenden Gräben (s. Reliefkarte, Abb. 6) jährlich zu kontrollieren und bei Bedarf manuell oder maschinell zu räumen. Der Hauptzufluss für den Saansee erfolgt über die Drainage der nordwestlich des Sees liegenden

Offenlandflächen. Der Drainageaustritt befindet sich rund 30 Meter vom Gewässer entfernt, danach wird das Wasser in einem offenen Graben zum Gewässer geführt. Um den Graben nicht regelmäßig manuell räumen zu müssen und eine stete Wasserzufuhr zu gewährleisten, soll das Drainagerohr bis zum Gewässer verlängert und mit Erdmaterial überdeckt werden.



Abbildung 9: Reliefkarte Wasserzuleitung Saansee; rot: Verlängerung Drainagerohr

Gehölzentfernung am Gewässerrand (04.07.06.)

Um eine Beschattung sowie den Eintrag von Laubstreu und damit Eutrophierung und Verlandung zu minimieren, sind am Gewässerrand des Gewässers Saansee sowie um die als LRT kartierten Kleingewässer in regelmäßigem Turnus aufkommende Gehölze zu entfernen. Erlen und Weiden sind wegen ihrer Bedeutung für diverse wassergebundene Insekten in einem gewissen Maße zu tolerieren. Jedoch sind die Weiden, die sich am südlichen Rand des Saansees zu stark ausformen, zurückzunehmen. An seinem nördlichen Ufer soll der Rand des Eichenbestandes sukzessive zurückgenommen werden.



Abbildung 10: Gehölzentfernung am Gewässerrand (rot markiert Kleingewässer)

Selektive Mahd (11.09.02.)

Im Saansee ist bedarfsweise und bei geeignetem Niedrigwasserstand die Rohrkolbenfläche durch Mahd zu reduzieren. Insbesondere die Gewässerfläche um den Mönch und im Zentrum des Sees soll frei von Rohrkolben bleiben. Die randlichen Rohrkolbenstreifen sollen erhalten bleiben. Das Mähgut muss ausgetragen und kann am Rand abgelegt werden. Diese Maßnahme erhält die Gewässeroberfläche und verlangsamt die Verlandung des Gewässers.

NSG Gemeindesee Langsdorf

Wasserzuleitung (12.01.01.04., ohne Natureg-Flächenzuordnung)

Um eine ausreichende Wasserversorgung zu gewährleisten, sind die zuführenden Gräben jährlich zu kontrollieren und bei Bedarf manuell oder maschinell zu räumen.

Gehölzentfernung am Gewässerrand (04.07.06.)

Um die Beschattung sowie den Eintrag von Laubstreu und damit Eutrophierung und Verlandung zu reduzieren, sind am Gewässerrand des Gemeindesees bei Bedarf Gehölze zu entfernen. Erlen und Weiden sind wegen ihrer Bedeutung für diverse wassergebundene Insekten bevorzugt zu belassen.

Beseitigung/Reduzierung bestimmter Fischarten (05.03.)

In einem Turnus von 3 bis 4 Jahren ist der Fischbestand durch Ablassen des Teiches außerhalb der Vegetationsperiode zu reduzieren. Entnommen werden sollen dabei vorrangig Karpfen, vor allem aber deren Zuchtformen, sowie Neozoen, wie z. B. der Blaubandbärbling. Andere Fischarten, die zum natürlichen Artenspektrum mittelhessischer Stillgewässer gehören, z. B. Hecht, Moderlieschen, Schleie oder Rotfeder können, Teichmuscheln müssen im Gewässer verbleiben bzw. wieder eingesetzt werden. Unmittelbar nach Durchführung der Maßnahme ist der Teich wieder zu bespannen. Die Maßnahme soll sicherstellen, dass eine negative Beeinträchtigung der Unterwasservegetation sowie der Amphibienpopulation durch einen zu hohen Fischbestand vermieden wird.

Unterhaltung abschnittsweise (Entkrautung/Entschlammung) (04.06.05)

In 15-20-jährigem Abstand ist das Gewässer komplett abzulassen bei gleichzeitiger Entfernung des Fischbestandes nach den oben geschilderten Vorgaben. Nach Winterung oder Sömmerung und dem Abtrocknen soll der Schlamm entnommen und aus dem Gewässergebiet entfernt werden. Bei dieser Maßnahme ist darauf zu achten, dass die stauende Schicht im Boden nicht durchbrochen wird. Ziel dieser Maßnahme ist es, die langfristig ablaufende Verlandung zu verhindern.

Mit einer Ausdehnung des Verbreitungsgebietes des Biebers, der sich in anderen Teilgebieten des Naturraums schon etabliert hat, in das FFH-Gebiet hinein ist zu rechnen. In diesem Fall ist zu prüfen, ob Maßnahmen zur Dammsicherung notwendig werden, wie z. B. das Aufbringen einer Steinschüttung an der wasserseitigen Dammböschung. Sie würden dann sinnvollerweise mit der Maßnahme des Ablassens und Entschlammens kombiniert werden.

NSG Seifenwiesen und Luchsee

Wasserzuleitung (12.01.01.04., ohne Natureg-Flächenzuordnung)

Die Maßnahme ist identisch mit der oben für den Gemeindesee Langsdorf geschilderten.

Kontrolle und ggf. Steuerung des Wasserstandes (04.03.)

Bei der Anlage des Luchsees wurde keine Ablasseinrichtung gebaut. Zur Umsetzung von Maßnahmen zur Gewässerpflege und der Entnahme bestimmter Fischarten ist jedoch ein kontrolliertes Ablassen notwendig. Dazu wird der Einbau einer Ablasseinrichtung in Form eines Mönchs am Ostrand des Gewässers geplant.

Unterhaltung abschnittsweise (Entkrautung/Entschlammung) (04.06.05.)

Die Maßnahme ist identisch mit der oben für den Gemeindesee Langsdorf geschilderten. Sie ist erstmalig in dem Jahr vorzunehmen, in dem die Ablassvorrichtung eingebaut wird.

Beseitigung/Reduzierung bestimmter Fischarten (05.03.)

Die Maßnahme ist identisch mit der oben für den Gemeindesee Langsdorf geschilderten.

Gehölzentfernung am Gewässerrand (04.07.06.)

Zur Sicherstellung der Besonnung, der Verhinderung des Eintrags von Laubstreu oder Nadeln sowie der Bewahrung des Offenlandcharakters der Gewässerumgebung sind die Randbereiche der Gewässer im Gebiet und die Übergangsbereiche zum Grünland regelmäßig zu entbuschen und gehölzfrei zu halten.

5.2.2 LRT 6410 Pfeifengraswiesen

Der auf 1,63 ha vorkommende LRT Pfeifengraswiesen weist weit überwiegend den Erhaltungszustand gut oder sogar hervorragend auf. Nur 0,11 ha wurden mit mittlerem bis schlechten Erhaltungszustand kartiert. Die Maßnahmen für diesen LRT werden deshalb insgesamt dem Typ 2 zugeordnet.

Zweischürige Mahd (01.02.01.02.)

Auf den Flächen des LRT soll eine zweischürige Mahd ab 16. Juni oder eine einschürige Mahd bevorzugt zur Heugewinnung zwischen Ende Juni und September je nach Ausbildung und Aufwuchs stattfinden. Das Mähgut muss abtransportiert werden. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Bei fehlender Nutzung muss im Herbst eine Pflegemahd mit anschließender Abfuhr des Mähgutes stattfinden. Auch eine Schafbeweidung als zweite Nutzung ist möglich, ein Nachtpferch ist aber zwingend außerhalb der Fläche anzulegen. Zufütterung der Weidetiere, Beweidung statt des ersten Schnittes und Pferdebeweidung sollen unterbleiben. Erforderliche Nacheinsaaten sind mit speziellen Saatgutmischungen mit dem Artenspektrum des LRT vorzunehmen. Die Förderung nach den jeweils gültigen landwirtschaftlichen Förderrichtlinien (derzeit HALM) ist anzustreben.



Abbildung 11: zweischürige Mahd LRT 6410

Reduzierung der Wilddichte / Wildbestandsreduzierung (03.02.) (ohne Flächenzuordnung)

Schwarzwild verursacht bei der Suche nach Engerlingen und Mäusen regelmäßig Wühlschäden auf allen Flächen mit Grünlandgesellschaften. Es kommt zu Beeinträchtigungen des Pflanzenbestandes, auf geschädigten Flächen wandert Ruderalflora ein oder es erfolgt eine Ansaat mit teilweise LRT-fremden Pflanzenarten. Eine Verstärkung der Bemühungen um eine Reduktion des Schwarzwildbestandes ist deshalb für die Bewahrung günstiger Erhaltungszustände aller Offenland-LRT notwendig.

5.2.3 LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen

Der LRT Magere Flachlandmähwiese weist auf einer Gesamtfläche von 25,57 ha einen Anteil von 12,01 ha in einem guten bis hervorragenden Erhaltungszustand auf.

Zweischürige Mahd (01.02.01.02)

Um den günstigen Erhaltungszustand auf den Flächen des LRT Magere Flachlandmähwiese zu sichern, ist eine zweischürige Mahd je nach Höhenlage ab Anfang bis Mitte Juni durchzuführen, bevorzugt zur Heugewinnung. Alternativ kann anstatt des zweiten Schnittes eine einmalige Nachbeweidung mit Schafen erfolgen. Zufütterung der Weidetiere, Beweidung statt des ersten Schnittes, Pferdebeweidung, Düngung sowie Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollen unterbleiben. Erforderliche Nacheinsaaten sind mit speziellen Saatgutmischungen mit dem Artenspektrum des LRT

vorzunehmen. Eine Förderung nach den jeweils gültigen landwirtschaftlichen Förderrichtlinien (derzeit HALM) ist anzustreben.



Abbildung 12: zweischürige Mahd LRT 6510 im günstigen Erhaltungszustand

5.2.3 LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald

Hessische Besonderheiten: Waldvertragsnaturschutz (17.)

Die Waldmeister-Buchenwald-Flächen im Vertragsgebiet des Waldnaturschutzvertrages zwischen der Stadt Lich und dem Land Hessen sind gemäß dessen Bestimmungen mit dem Ziel zu bewirtschaften, die Fläche sowie den insgesamt günstigen Erhaltungszustand dieses LRT zu bewahren.

Wie in Kapitel 4.2, Tabelle 4 dargestellt, werden durch die Umsetzung der derzeit gültigen Forsteinrichtung diese Ziele erreicht. Eine rechnerische Reduktion der LRT-Fläche um 2,4 ha hat seine Ursache hauptsächlich darin, dass im neuen Forsteinrichtungsverfahren Wege von mehr als 4 Metern Breite aus der LRT-Fläche herausgerechnet werden. Demnach ist eine Bewirtschaftung des Waldes im Rahmen der Umsetzung der aktuellen Forsteinrichtungswerke und unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben, gültigen Gesetze und Zertifizierungen zu planen. Diese Aussagen gelten auch für die im Folgenden behandelten übrigen Flächen mit Wald-LRT, soweit sie im Vertragsgebiet liegen.

5.2.4 LRT 9160 Subatlantischer -mitteleuropäischer Stieleichen- oder Eichen-Hainbuchenwald

Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten (02.02.01.02.)

Die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes dieses LRT, der auf Böden mit ausreichender Staufeuchte zu finden ist, ist durch die bisher ausgeübte forstliche Bewirtschaftung gewährleistet. Die Einhaltung der in Kapitel 2.4.2 dargelegten Bewirtschaftungsvorgaben in den jeweiligen Waldbesitzarten wird dabei ebenso wie die Fortdauer der Nutzungsverzichte vorausgesetzt. Ebenso sind auf der Fläche des Stadtwaldes Lich die Inhalte des Waldnaturschutzvertrages zu beachten.

Vor allem die Stabilisierung und Entwicklung hoher Grundwasserstände sind Voraussetzungen für das Vorhandensein des LRT. Hierauf kann im Rahmen der Maßnahmenplanung und –umsetzung kaum Einfluss genommen werden. Früher angelegte Gräben zur Drainage von Waldstandorten werden nicht mehr unterhalten. Wo festgestellt wird, dass durch noch vorhandene Grabensysteme ein Wasserabfluss erfolgt, sind die Gräben partiell zu verschließen. Bei der Wasserzuführung zu den bedeutenden Laubfroschbiotopen wird hier jedoch eine Abwägung zugunsten der Wasserversorgung der Stillgewässer vorgenommen.

Über die Entnahme von nicht LRT-typischen Baumarten, insbesondere Nadelholz, kann der gute Erhaltungszustand stabilisiert werden. Auf das Einbringen LRT-fremder Baumarten ist zu verzichten. Zurückhaltung bei weiterem Einbringen von Eibe ist ebBesondere Bedeutung für den langfristigen

Erhalt des LRT hat die Förderung der Naturverjüngung der Stieleiche sowie ihrer Begleitbaumarten (u. a. Hainbuche, Esche, Berg- und Feldahorn, Flatter- und Feldulme, Elsbeere). Kleinflächige Kahlschläge bis 0,5 ha können hier eine notwendige Maßnahme darstellen. Dabei ist in hohem Maße auf den Erhalt von Biotopbäumen zu achten. Im noch in der Nutzung stehenden Teil des Staatswaldes ist das Habitatbaumkonzept auf mindestens 10 Bäume pro Hektar auszuweiten.

Ein Zielkonflikt ergibt sich zwischen dieser Maßnahme und denjenigen, die zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustands des Großen Mausohrs notwendig sind. Da diese Art auf weitgehend vegetationsfreie Waldböden als Jagdhabitate angewiesen ist, die sich unter einem geschlossenem Kronendach finden, sollte auf den Erhalt eines ausreichenden Anteils solcher Bestandesstrukturen geachtet werden.

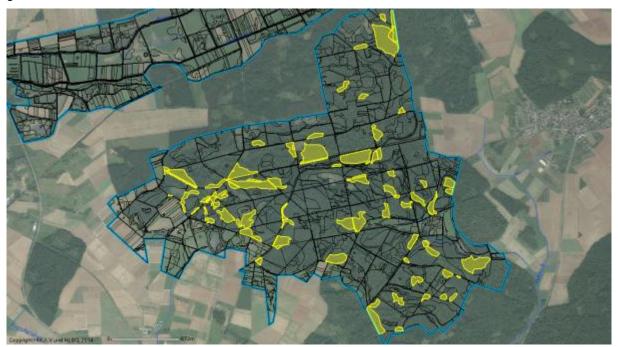


Abbildung 13: Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten

Reduzierung der Wilddichte / Wildbestandsreduzierung (03.02.) (ohne Flächenzuordnung)

Dem zu beobachtenden hohen Verbißdruck insbesondere auf die in den Waldgesellschaften in geringerem Anteil vertretenen Baumarten ist durch eine Reduzierung der hohen Rehwilddichten zu begegnen.

5.2.5 LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten (02.02.01.02.) Reduzierung der Wilddichte / Wildbestandsreduzierung (03.02.) (ohne Flächenzuordnung)
Für diesen Eichen-LRT, der auf (wechsel-)trockenen Standorten zu finden ist, gilt das im obigen Kapitel für den Stieleichenwald Gesagte, sofern es sich nicht auf die Wasserversorgung der Standort bezieht. Als Begleitbaum- und Straucharten sind im LRT 9170 neben der Hainbuche u. a. Elsbeere und Weißdorn) zu nennen, die durch forstliche Maßnahmen gefördert werden sollen.



Abbildung 14: Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten

5.2.6 Bechsteinfledermaus Myotis bechsteinii)

Belassen von Horst- und Höhlenbäumen (02.04.03.)

Für die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Bechsteinfledermaus sind die Maßnahmen geeignet, die für die Wald-LRT aufgezeigt werden. Wie alle Waldfledermausarten wird auch für diese Art die Habitateignung durch das Auflichten des Kronendachs und die damit einhergehende Auskühlung des Waldbodens negativ beeinträchtigt. Auf eine dauerwaldartige Bewirtschaftung mit dem Erhalt von mehr oder weniger geschlossenen Beständen ist deshalb hinzuarbeiten. Auch die Flächenstilllegungen im Gebiet sind geeignet, positive Biotopeigenschaften zu bewahren.

In besonderem Maße ist auf die Erhaltung aller erkennbaren Höhlen- und Quartierbäume (Risse, abplatzende Rinde etc.) zu achten. In dieser Hinsicht ist die erfolgte Flächenstilllegung im Bereich der nachgewiesenen Wochenstubenkolonie eine zielführende Maßnahme (Abb. 13).



Abbildung 15: Belassen von Horst- und Höhlenbäumen

Ausweisung / Kennzeichnung von Höhlenbäumen (11.02.03.) (ohne Flächenzuordnung)

Eine generelle Markierung von Habitatbäumen z. B. in Form eines aufgesprühten "H" wird zur Schonung identifizierter Habitatbäume empfohlen, im Staatswald ist es verpflichtend.

5.2.7 Großes Mausohr (Myotis myotis)

Auch für die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes des Großen Mausohrs sind die Maßnahmen geeignet, die für die Wald-LRT aufgezeigt werden. Diese Art wird durch das Auflichten des Kronendachs besonders stark negativ beeinträchtigt, da hier neben der Temperaturabsenkung auch der Verlust von geeigneten Nahrungshabitaten in Form bewuchsfreien Waldbodens zum Tragen kommt. Auf eine dauerwaldartige Bewirtschaftung mit dem Erhalt von mehr oder weniger geschlossenen Beständen ist deshalb auch für diese Art hinzuarbeiten. Auch hier sind die Flächenstilllegungen im Gebiet geeignet, positive Biotopeigenschaften zu bewahren.

5.2.8 Kammmolch (Triturus cristatus)

Für die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes des Kammmolches sind die ansonsten hier vorgesehenen Maßnahmen, vor allem für den LRT Natürliche eutrophe Seen, geeignet.

5.2.9 Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Liegende Totholzanteile belassen (02.04.02.02.) (ohne Flächenzuordnung)

Die Erhaltung der Eichenanteile hat eine hervorragende Bedeutung für die Bewahrung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes dieser Art im FFH-Gebiet. Besonnte Alteichen mit Saftfluss dienen den Käfern als Nahrungs- und Paarungshabitat und sind deshalb in ausreichendem Maße zu erhalten. Daneben ist das Angebot einer möglichst großen Menge an Eichen-Totholz im Kontakt mit dem Erdboden wichtig, da die hieraus entstehenden Mulmstrukturen Nahrung und Lebensraum für die Larvenstadien dieser Art darstellen. Besonders die Stubben von im Saftfluß eingeschlagenen Alteichen werden wegen ihres geringen Anteils an Gerbsäuren bevorzugt angenommen, weswegen regelmäßig eine teilweise Sommerfällung des Eicheneinschlages erwogen werden soll.

Reduzierung der Wilddichte / Wildbestandsreduzierung (03.02.) (ohne Flächenzuordnung)

Schwarzwild sucht gerne gezielt Eichenstubben auf und nimmt Hirschkäferlarven auf. Unter anderem der Sachverhalt, dass fast alle Stubben im Gebiet aufgewühlt sind, lässt auf einen hohen Schwarzwildbestand schließen, der sich negativ auf die Käferpopulation auswirkt. Eine Verstärkung der Bemühungen um eine Reduktion des Schwarzwildbestandes ist deshalb notwendig.

5.2.10 Spechte

Im FFH- Gebiet kommen die in der Vogelschutzrichtlinie unter Anhang I geführt Spechtarten Grauspecht, Mittelspecht und Schwarzspecht vor. Die ansonsten in diesem Plan aufgeführten Maßnahmen sind geeignet, die Populationen dieser Arten im Gebiet zu erhalten.

Für den Erhalt von Höhlenbäumen ist es sinnvoll, die identifizierten Höhlenbäume dauerhaft zu markieren, wie in Kapitel 5.2.6 beschrieben und damit vor unbeabsichtigter Fällung zu schützen.

Die dem Gebiet vor allem im Südwesten vorgelagerten Streuobstwiesen sind wichtig für den Erhalt des Grauspechts, unterliegen dem besonderen Biotopschutz der Naturschutzgesetze und sind deshalb zu erhalten. Im Hinblick auf den Schwarzspecht ist theoretisch ein ausreichender Anteil an Fichtenbeständen zu erhalten. Die Lage des Gebietes in einer klimatischen Zone, die langfristig den Anbau von Fichte weitgehend ausschließt, sowie die Zielsetzungen im Hinblick auf den Laubholzanteil lassen hier aber kaum Gestaltungsspielraum.

5.2.11 Greifvögel

Im FFH- Gebiet kommen die in der Vogelschutzrichtlinie unter Anhang I geführten Greifvogelarten Wespenbussard, Habicht, Rot- und Schwarzmilan vor. Die ansonsten in diesem Plan aufgeführten Maßnahmen sind geeignet, die Populationen dieser Arten im Gebiet zu erhalten. Neben den Maßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung der günstigen Erhaltungszustände der Wald- und Offenlandbiotope gelten für die Bewirtschaftung des Staatswaldes die in Kapitel 2.4.2 genannten Regeln. Demnach sind die Horstbäume aller Greifvogelarten zu markieren und zu erhalten ebenso wie die Bestandesstruktur in einem 50-Meter-Umkreis um Horste der eingangs genannten Arten. Da die Horste im Wechsel auch von anderen Greifvogelarten genutzt werden, wird empfohlen, diese Regeln

auf alle Großhorste anzuwenden. Zur Herstellung von Rechtssicherheit sollten diese Maßnahmen auch in den anderen Waldbesitzformen angewendet werden.

5.2.12 Würger

Im Offenland des FFH-Gebiets kommt der Neuntöter vor. Die extensive Grünlandnutzung dient dem Erhalt dieser Art. Weiterhin sollen vereinzelte Hecken- und Gebüschstrukturen als Brutorte und Ansitzwarten im Offenland erhalten werden.

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für LRT und Arten bzw. deren Habitate (Maßnahmentyp 3)

5.3.1 LRT 6510 Magere Flachland Mähwiesen

Zweischürige Mahd (01.02.01.02)

Die Maßnahmen zur Entwicklung von einem mittleren bis schlechten hin zu einem guten Erhaltungszustand sind identisch mit denen, die für diesen LRT in Kapitel 5.2.3 beschrieben wurden.

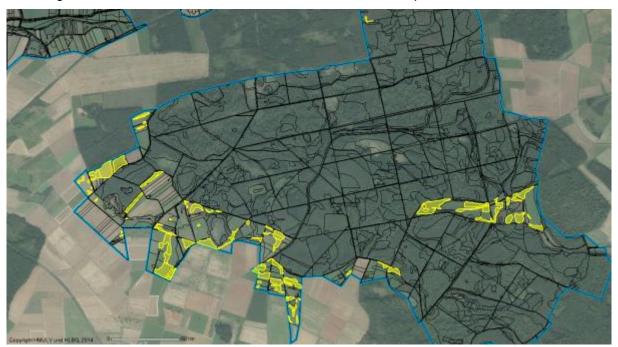


Abbildung 16: zweischürige Mahd der Mageren Flachlandmähwiesen im Erhaltungszustand C

5.3.2 LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen

Submediterraner Magerrasen kommt auf einer Gesamtgröße von 0,15 ha im Gebiet vor. Sein Erhaltungszustand wird von der GDE auf einer Fläche von 560 m² als gut, auf 960 m² jedoch als mittel bis schlecht eingestuft, weshalb die ihn betreffenden Maßnahmen dem Typ 3 zugeordnet werden. Grund für den ungünstigen Erhaltungszustand sind einerseits Verbrachung und Verbuschung infolge Nutzungsaufgabe, andererseits Intensivierung der Nutzung mit Düngung. Auf allen Flächen fand bis 2012 keine für den LRT optimale Nutzung in Form einer mehrmaligen Schafbeweidung statt.

Hüte-/Triftweide (01.02.05.01.)

Auf den Flächen ist eine mehrmalige Beweidung mit Schafen bevorzugt im Durchzug vorzusehen. Sollte eine Koppelbeweidung durchgeführt werden, ist der Nachtpferch außerhalb der Fläche anzulegen. Auf Zufütterung ist zu verzichten. Benachbarte Flächen mit anderen LRT im selben Schlag sind in diese Nutzungsform einzubeziehen, wenn unterschiedliche Nutzungsformen nicht praktikabel sind. Dies gilt vor allem für die westlichen Flächen im Bereich Feuerberg (Abb. 16, Teilfläche 2).

Alternativ ist eine Nutzung wie auf den benachbarten Flächen durch zweischürige Mahd ab 16.06. durchzuführen, bevorzugt zur Heugewinnung, oder eine zweite Nutzung durch Nachbeweidung mit Schafen (so durchgeführt auf Teilfläche 1 in Abb. 16, als Bestandteil der Ökopunktemaßnahme

"Gemeindesee"). Pferdebeweidung, Düngung sowie Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sollen unterbleiben. Erforderliche Nacheinsaaten sind mit speziellen Saatgutmischungen mit dem Artenspektrum des LRT vorzunehmen. Eine Förderung nach den jeweils gültigen landwirtschaftlichen Förderrichtlinien (derzeit HALM) ist anzustreben.

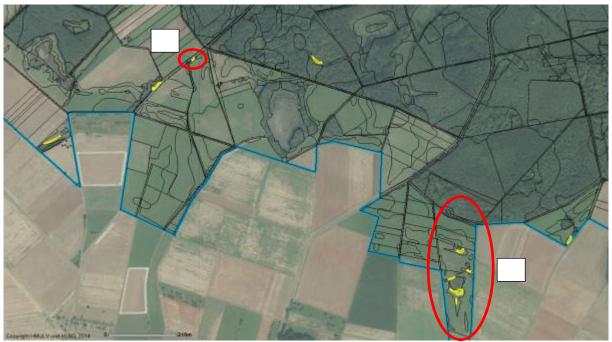


Abbildung 17: Hüte-/Triftweide der Halbtrockenrasen

Entbuschung/Entkusselung (12.01.02)

Die im Rahmen des LIFE+-Projektes geplanten aber nicht durchgeführten Entbuschungsmaßnahmen wären geeignet gewesen, den Erhaltungszustand benachbarter Halbtrockenrasen zu verbessern und die Entwicklung weiterer Flächen zu ermöglichen. Sie sollten deshalb durchgeführt werden. Ein Teil der jetzt etablierten Gehölze ist dabei zu belassen. Die entbuschten Flächen sind nachzupflegen, bedarfsweise von aufkommenden Gehölzen zu befreien und in Nutzung zu nehmen.



Abbildung 18: Entbuschung/Entkusselung

5.3.2 LRT *91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior

Schaffung/Erhalt von Strukturen im Wald (02.04.)

Der LRT *91E0 befindet sich derzeit auf einer Fläche von 2,38 ha in günstigem, auf 5,24 ha jedoch in ungünstigem Erhaltungszustand, weshalb die Maßnahmen insgesamt dem Typ 3 zugeordnet werden. Im Auwald sind Maßnahmen der naturnahen, ordnungsgemäßen Forstwirtschaft grundsätzlich möglich. Dazu gehören:

• Förderung der Naturverjüngung,

- Vor- und Unterbau mit lebensraumtypischen Gehölzen
- Jungbestandspflege, Durchforstungen und Vorratspflege
- Einzelstammweise Holzernte
- Pflegliche Holzbringung nur mit geeigneten bodenschonenden Verfahren
- Möglichst kleinflächige Verjüngung

Zur Entwicklung eines guten Erhaltungszustandes ist ein möglichst hoher Anteil von liegendem und stehendem Alt- und Totholz und das Belassen von einigen ungenutzten Altbäumen anzustreben. Der Anteil von nicht lebensraumtypischen Gehölzen, hier insbesondere Fichte, Hybridpappel und Roteiche, ist abzusenken bis hin zum vollständigen Auszug.

Ein Nutzungsverzicht, wie er auf Teilflächen schon vorgenommen wird, ist in besonderem Maße geeignet, einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. So gilt der schmale Waldgürtel um den Gemeindesee nicht als Wald und dient ausschließlich Naturschutzzwecken (Abb. 14, Teilfläche 1). Eine größere Teilfläche im NSG Seifenwiesen (Abb. 14, Teilfläche 2) liegt in einer Kernfläche von HessenForst und bleibt damit ungenutzt.

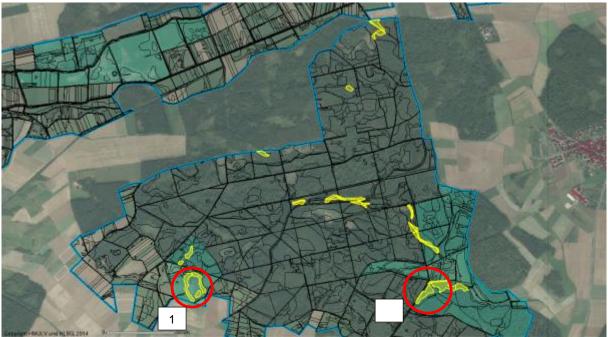


Abbildung 19: Schaffung/Erhalt von Strukturen im Wald

5.3.3 Grünes Besenmoos (Dicranum viride)

Die hier aufgeführten Maßnahmen zur Erhaltung des Grünen Besenmooses sind dem Artenhilfsgutachten für diese Art (9) entnommen.

Entfernen bestimmter Gehölze 12.04.04

Das Grüne Besenmoos ist eine Moosart, die die Stammbasen alter Bäume in naturnahen Wäldern besiedelt. Es benötigt Waldbestände, deren Kronenschluss sowohl direkte Besonnung als auch zu starke Beschattung des Standorts verhindert. Die Art befindet sich im Gebiet an zwei Trägerbäumen und damit aufgrund der geringen Populationsgröße in ungünstigem Erhaltungszustand. Hinzu kommt, dass der Buchenaltbestand in der Vergangenheit aufgelichtet wurde und Naturverjüngung in der unmittelbaren Umgebung des Standorts aufkommt.

Die Trägerbäume sind mit einem Metallschild und mit der roten Aufschrift "viride" gekennzeichnet, jedoch nicht vom Weg aus einsehbar.

Die aufkommende Verjüngung soll an Baum 1 westlich, nördlich und östlich des Stammes in einem Radius von 3 Metern vollständig entfernt werden. Südlich sind die bereits etwas größeren Jungbuchen zu erhalten.

An Baum 2 soll der Jungwuchs in einem Radius von 4 Metern um den Stamm bis zu den Buchen südlich und westlich Östlich der Rückegasse soll aller Bewuchs erhalten bleiben.

Diese Maßnahmen sind zuletzt 2015 durchgeführt worden. Alle 2 Jahre soll eine Kontrolle unter Einbindung des Autors des Artenhilfskonzeptes, Herr Dr. Drehwald, erfolgen.

Die Vorkommensfläche im Stadtwald Lich wurde 2009 im Zuge einer Waldumweltmaßnahme für die Dauer von 12 Jahren aus der Nutzung genommen.



Abbildung 20: Flächenstilllegung und Entfernen bestimmter Gehölze für Grünes Besenmoos

5.3.4 Anhang IV-Arten

Die im vorliegenden Plan aufgezeigten Maßnahmen sind geeignet, die Erhaltungszustände auch der im Gebiet vorkommenden Anhang IV-Arten positiv zu beeinflussen. Spezielle Maßnahmen für diese Artengruppe werden nicht geplant.

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Maßnahmentyp 4)

Maßnahmen des Typs 4 sind im Gebiet durch diesen Maßnahmenplan nicht vorgesehen. Die Ökopunktemaßnahme am Gemeindesee Langsdorf verfolgt auf Teilflächen das Ziel, den LRT Magere Flachlandmähwiesen von einem guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand zu entwickeln.

5.5 Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (Maßnahmentyp 5)

5.5.1 Schwarzstorch (Ciconia nigra)

Ein Brutvorkommen des Schwarzstorches ist im Gebiet nicht bekannt. Da die Lebensraumbedingungen, insbesondere das Angebot an Nahrungshabitaten, als für die Ansiedlung geeignet erscheinen, wurden von HessenForst in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Vogelschutzwarte und mit Einwilligung der Flächenbesitzer zwei künstliche Nisthilfen im Gebiet errichtet. Solange diese Nisthilfen nicht angenommen sind, ist im Umkreis von Mitte Februar an bis Ende Mai ein Horstschutzbereich mit Radius von 300 Metern störungsfrei zu halten. Bei Besiedelung des Horstes ist die Zeitdauer der Beruhigung auf Ende August auszudehnen.

Weitere Maßnahmen des Typs 5 sind im Gebiet durch diesen Maßnahmenplan nicht vorgesehen.

5.6 Maßnahmen nach NSG-Verordnung oder sonstige Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)

Im Gegensatz zu den oben genannten Maßnahmen haben die Regelungen der Naturschutzverordnungen für die Naturschutzgebiete eine jedermann bindende Wirkung. Die Verordnungstexte sind diesem Plan als Anhang 8.1 und 8.2 angefügt.

Im Folgenden werden Maßnahmen erläutert, die über die Belange der Schutzgegenstände der FFH-Richtlinie hinaus zur Pflege der Naturschutzgebiete notwendig und aus der jeweiligen Verordnung bzw. dem jeweiligen Pflegeplan ableitbar sind.

NSG Gemeindesee Langsdorf

Gehölzpflege (12.01.03.)

Die Hecken nördlich der Ackerbrache sind zu erhalten, wozu aktuell keine Maßnahmen nötig sind. Bedarfsweise sukzessives auf den Stock zu setzen in mehrjährigem Turnus soll einer Verlichtung und Überalterung der Bestände entgegenwirken, bedarfsweiser Rückschnitt der Fronten angrenzende Landnutzung gewährleisten und den Verlust von Grünlandfläche verhindern. Außerdem sind hochwachsende Bäume aus dem Feldgehölz zu entnehmen. Die Maßnahmen sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen.



Abbildung 21: Gehölzpflege

Schaffung/Erhalt von Strukturen im Offenland (01.10.)

Westlich des Gemeindesees soll eine vormals der Sukzession überlassene Ackerbrache als Strukturelement im Offenland erhalten bleiben. Ziel ist die ganzjährige, insbesondere aber die herbstund winterliche Bereitstellung eines Nahrungsangebot sowie Deckung für Vögel und Säugetiere in Form von annuellen und zweijährigen Ackerwildkräutern. Dazu sollen jährlich und alternierend zwei Drittel der Fläche umgebrochen werden. Nach anfänglichem Zurückdrängen der verdämmenden Vegetation, v. a. Melde, ist eine Einsaat mit Wildkräutern vorzunehmen bzw. zu wiederholen. Die Maßnahme dient auch dem Zurückdrängen der Vielblättrigen Lupine.



Abbildung 22: Schaffung von Strukturen (Teileinsaat und Unterhaltung Ackerbrache)

Bekämpfen von Neophyten (11.09.03)

Im Gebiet kommen als Neophyten bzw. unerwünschte Pflanzenarten die kanadische Goldrute (Solidago canadensis) sowie die Vielblättrige Lupine (Lupinus polyphyllus) vor. Die Goldrute wächst in den Brachebereichen um den Gemeindesee, während die Lupine auf den Grünlandflächen und der Ackerbrache zu finden ist. Beide Arten sollen wegen der Gefahr des Verdrängens wertgebender Arten und im Falle der Lupine wegen des Eintrags von Luftstickstoff in die mageren Grünlandbereichen komplett aus dem Gebiet verdrängt werden. Wo möglich soll die kanadische Goldrute händisch ausgerissen werden. Ansonsten ist sie mit Freischneider zu mähen. Der Zeitpunkt der ersten Mahd soll nach Abschluss der vegetativen Phase (30-40 cm Wuchshöhe) Mitte/Ende Mai stattfinden, die zweite Mahd 8 Wochen später.

Das Zurückdrängen der Lupine aus den Grünlandbereichen ist im Rahmen der Umsetzung der Ökopunktemaßnahme der Stadt Lich durchzuführen. Auf der Ackerbrache unterstützt der regelmäßige Umbruch die Verdrängung. Nicht erfasste Exemplare sind jährlich durch selektive Mahd oder Ausstechen zu bekämpfen. Zur Verhinderung weiteren Aussamens ist die Maßnahme im Sommer durchzuführen.



Abbildung 23: Bekämpfung von Neophyten

Öffentlichkeitsarbeit (14.)

Um den Schutzstatus des Gebietes kenntlich zu machen sowie Nutzer und Besucher über wichtige Ge- und Verbote zu informieren, sind an den Grenzen des Naturschutzgebietes amtliche NSG-Schilder angebracht und teilweise mit NSG-Infotafeln versehen. Die Beschilderung ist regelmäßig zu kontrollieren und bedarfsweise zu reinigen bzw. instand zu setzen.

NSG Seifenwiesen und Luchsee

Schaffung von Strukturen (12.03)

Im östlichen Teil des Offenlandes soll eine vormals der Sukzession überlassene feuchte Ruderalfläche als Strukturelement im Offenland erhalten bleiben. Ziel ist die ganzjährige, insbesondere aber die herbst- und winterliche Bereitstellung eines Nahrungsangebot sowie Deckung für Vögel und Säugetiere in Form von annuellen und zweijährigen Ackerwildkräutern. Die Maßnahme entspricht der für das NSG Gemeindesee auf Seite 35 beschriebenen.

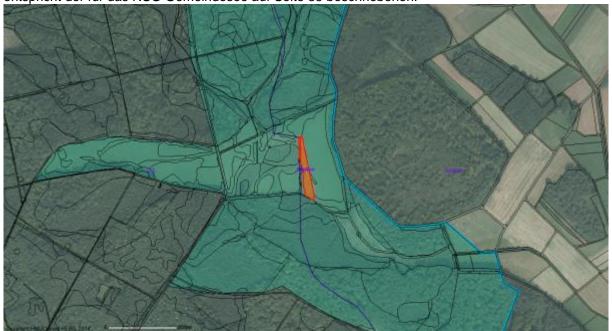


Abbildung 24: Schaffung von Strukturen

Gehölzpflege (12.01.03.)

Der randlich des westlichen Grenzweges verlaufende Heckenstreifen wurde angelegt, um die westlich des Weges gelegenen Teile des Naturschutzgebietes, insbesondere die Wiesen und Wasserflächen mit den Wasservogelbruten, vor Betreten und Störung zu schützen. Die Hecke ist in ihrer jetzigen Ausdehnung zu erhalten. Durch Rückschnitt der Fronten kann die angrenzende Nutzung von Weg und Grünland gewährleistet bleiben. Bei Bedarf kann ein abschnittsweises fachgerechtes auf den Stock setzen für eine Verjüngung und das Dichthalten der Hecke sorgen.



Abbildung 25: Gehölzpflege

Öffentlichkeitsarbeit (14.)

Um den Schutzstatus des Gebietes kenntlich zu machen sowie Nutzer und Besucher über wichtige Ge- und Verbote zu informieren, sind an den Grenzen des Naturschutzgebietes amtliche NSG-Schilder angebracht und teilweise mit NSG-Infotafeln versehen. Die Beschilderung ist regelmäßig zu kontrollieren und bedarfsweise zu reinigen bzw. instand zu setzen.

Sonstige Maßnahmen im FFH-Gebiet

Öffentlichkeitsarbeit (14.) (Maßnahme ohne Flächenzuordnung)

Zur Information der Besucher über den Status des FFH- Gebiets "Wälder und Flachwasserteiche östlich von Lich", seine Schutzgüter und die zu ihrem Schutz notwendigen Maßnahmen ist eine Informationstafel zu entwerfen, an zwei bis drei Stellen aufzustellen, regelmäßig zu kontrollieren und bedarfsweise zu reinigen bzw. instand zu setzen.

6. Report aus dem Planungsjournal

Maß- nahme Nr.	<u>Maßnahme</u>	Maßnahme Code	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	Typ der Maß- nahme	Grund- maß- nahme	<u>Priorität</u>	Soll- Durchführende	Nächste Durch- führung Jahr
17252	Hessische Besonderheiten	17.	Forstwirtschaft außerhalb LRT-Flächen gem. Waldnaturschutzvertrag Stadt Lich	Erhaltung Laubholzanteil etc.	1	ja			2017
16253	ordnungsgemäße Landwirtschaft	16.01.	Ordnungsgemäße Landwirtschaft	Fortführen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft	1	ja	sonstige		2017
16279	ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	nachhaltige Forstwirtschaft unter Berücksichtigung betrieblicher und gesetzlicher sowie von Zertifizierungsvorgaben	Erhalt vielfältiger, arten-und strukturreicher Wälder	1	ja	fachlich zwingend	Pächter/ Eigentümer	2017
17251	Sonstige	16.04.	Erhaltung und extensive Pflege von Wegen, Wegeseitenstreifen, Gräben, Verzicht auf jährliches Mulchen	Lineare Biotope im Offenland verbleiben als artenreiche Vernetzungsstrukturen	1	ja	sonstige	Pächter/ Eigentümer	2017
16244	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Mahd des LRT Pfeifengraswiese ab 16.06.und 6-8 Wochen später, bevorzugt Heugewinnung, Abfuhr des Materials	LRT 6410 bleibt in gutem, artenreichen Erhaltungszustand	2	ja	fachlich zwingend	Pächter/ Eigentümer	2017
16361	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Mahdkonzept Gemeindesee: LRT 6410 zweischürige Mahd, erster Schnitt ab 01.07, zweiter Schnitt 6-8 Wochen später	Erhalt extensiv genutztem Dauergrünland	2	ja	fachlich zwingend	Kompensations- maßnahme/ Ökokonto	2017
16355	Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	Mahdkonzept Gemeindesee: LRT 6410 Mahd ab dem 15.6 anschließend Beweidung aller weiteren Aufwüchse	ERhalt extensiv genutztem Dauergrünland	2	ja		Kompensations- maßnahme/ Ökokonto	2017
14694	selektive Mahd	11.09.02.	LRT 3150: Saansee: Mahd von 50 % der Rohrkolbenfläche, insbesondere um den Mönch und im Zentrum des Sees, Belassen der randlichen Streifen, Mähgut abtragen und am Rand ablegen	Die Gewässerfläche bleibt erhalten, die durch den Aufwuchs von Rohrkolben insbes. in trockenen Jahren geförderte Verlandung wird verlangsamt	2	ja	fachlich zwingend	Unternehmer	2020
6447	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	NSG Gemeindesee Langsdorf zweimaliges Ausmähen der Kanad. Goldrute mit Freischneider, wo möglich ausreissen, 1. Mahd nach Abschluß der vegetativen Phase (30-40 cm Wuchshöhe) Mitte/Ende Mai, 2. Mahd ca. 8 Wochen später	Die Kanad. Goldrute ist aus dem Gebiet verdrängt	2	ja	rechtlich zwingend	Unternehmer	2017

Maß- nahme Nr.	<u>Maßnahme</u>	Maßnahme Code	<u>Erläuterung</u>	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nahme	Grund- maß- nahme	<u>Priorität</u>	Soll- Durchführende	Nächste Durch- führung Jahr
16209	Gehölzentfernung am Gewässerrand	04.07.06.	LRT 3150: Entfernung der beschattenden Gehölze um das Gewässer Saansee, je nach Bedarf	Verhinderung Beschattung und Eutrophierung des Gewässer	2	ja	fachlich zwingend	Unternehmer	2017
16263	naturnahe Waldnutzung	02.02.	LRT 9130, 9160 u. 9170: Naturnahe Waldnutzung	Alte strukturreiche, naturgemäß bewirtschaftete Laubbaumbestände mit typischer Krautschicht, hohen Totholzanteilen, Naturverjüngung der Hauptund Nebenbaumarten.	2	ja	fachlich zwingend	Pächter/ Eigentümer	2017
16246	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	LRT 6510 : zweischürige Mahd	Erhalt des Lebensraums	3	ja	fachlich zwingend	Pächter/ Eigentümer	2017
16357	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Mahdkonzept Gemeindesee: LRT 6510 zweischürige Mahd, erster Schnitt ab dem 15.06, zweiter Schnitt 6-8 Wochen später, Nachbeweidung	Erhalt extensiv genutztem Dauergrünland	3	ja	fachlich zwingend	Kompensations- maßnahme/ Ökokonto	2017
16360	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Mahdkonzept Gemeindesee: LRT 6510 zweischürige Mahd erster Schnitt ab dem 1.07 zweiter schnitt 6-8 Wochen später	Erhalt extensiv genutztem Dauergrünland	3	ja	fachlich zwingend	Kompensations- maßnahme/ Ökokonto	2017
16362	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Mahdkonzept Gemeindesee: LRT 6510 zweischürige Mahd, erster Schnitt ab 01.06, zweiter Schnitt 6-8 Wochen später	Erhalt extensiv genutztem Dauergrünland	3	ja	fachlich zwingend	Kompensations- maßnahme/ Ökokonto	2017
16243	Entbuschung/Entkusselu ng	12.01.02.	LRT 6212: Nachpflege auf entbuschten Flächen, Entfernung aufkommender Gehölze, regelmäßiger Rückschnitt der Fronten verbleibender Gehölze	LIFE: Verhinderung Verbrachung und	3	ja	fachlich zwingend	Pächter/ Eigentümer	2017
16303	Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	LRT 6510 u. 6210: Mähweide mit Nachbeweidung (Schafe)	Erhalt des Offenlandcharakters	3	ja	fachlich zwingend	Pächter/ Eigentümer	2017
16354	Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	Mahdkonzept Gemeindesee: LRT 6510 und 6210 Mahd ab 15.06 anschließend Beweidung aller weiteren Aufwüchse	Erhalt extensiv genutztem Dauergrünland	3	ja	fachlich zwingend	Kompensations- maßnahme/ Ökokonto	2017
16277	Schaffung von Strukturen	12.03.	LRT *91 E0 Entnahme standortfremder Baumarten und Verjüngung mit Erle und Esche , Erhöhung des Totholzanteils durch belassen von abgängigen Bäumen.	Anteile lebensraumtypischer Gehölze von	3	ja	fachlich zwingend	Pächter/ Eigentümer	2017
6336	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Gemeindesee Langsdorf Kontrolle und Instandsetzung der NSG-Beschilderung	Grenzen des NSG sind erkennbar, wichtige Ge- und Verbote sind Besuchern bekannt	6	ja	rechtlich zwingend	HessenForst Regie	2017

Maß- nahme Nr.	<u>Maßnahme</u>	Maßnahme Code	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	Typ der Maß- nahme	Grund- maß- nahme	<u>Priorität</u>	Soll- Durchführende	Nächste Durch- führung Jahr
6559	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	NSG Seifenwiesen Kontrolle und Instandhaltung der NSG-Beschilderung	Grenzen des NSG sind erkennbar, wichtige Ge- und Verbote sind Besuchern bekannt	6	ja	rechtlich zwingend	HessenForst Regie	2017
16283	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Anbringen, regelmäßige Kontrolle, ggf Instandsetzung oder Ersatz einer Infotafel zum FFH-Gebiet	Besucher sind über den Status und die Schutzgüter des Gebiets informiert	6	ja	sonstige	Unternehmer	2017
16366	Landwirtschaft, Garten-, Obst- und Weinbau/Pflege des Offenlandes	01.	NSG Gemeindesee: Landwirtschaft nach Vorgaben der Naturschutzgebietsverordnung	extensive Landwirtschaft	6	ja	rechtlich zwingend	Pächter/ Eigentümer	2017
16343	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	NSG Seifenwiese: LRT 6510 zweischürige Mahd ab 15 Juni und Nutzung des Mähgutes, extensive Nutzung ohne Düngung und	Erhalt von artenreichem Dauergrünland	6	ja	rechtlich zwingend	Pächter/ Eigentümer	2017
16363	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	NSG Gemeindesee (Mahdkonzept): zweischürige Mahd erster Schnitt ab 15.6, zweiter Schnitt 6-8 Wochen später, Nachbeweidung	Erhalt extensiv genutztem Dauergrünland	6	ja	rechtlich zwingend	Kompensations- maßnahme/ Ökokonto	2017
16364	Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	NSG Gemeindesee (Mahdkonzept): LRT 6510 Mähweide mit Nachbeweidung, erster Schnitt ab dem 01.06 anschließend Beweidung aller weiteren Aufwüchse	Erhalt extensiv genutztem Dauergrünland	6	ja	rechtlich zwingend	Kompensations- maßnahme/ Ökokonto	2017
6331	Gehölzpflege	12.01.03.	NSG Gemeindesee Feldgehölzpflege: Entnahme von Bäume, periodisches Auf-den-Stock-Setzen, Rückschnitt der Fronten	Feldgehölz und Offenlandcharakter der Umgebung bleiben erhalten, angrenzende Grünlandnutzung ist nicht beeinträchtigt	6	ja	rechtlich zwingend	Unternehmer	2018
16358	Gehölzpflege	12.01.03.	NSG Seifenwiesen Erhaltung, Pflege, bedarfsweiser Rückschnitt der Fronten oder Verjüngungsschnitt des Heckenstreifens am Ostrand der Seifenwiesen	Der Heckenstreifen behält seine Funktion als Schutz vor Beunruhigung der westlich anschließenden Wiesen und Wasserflächen	6	ja	fachlich zwingend	Kompensations- maßnahme/ Ökokonto	2017
6534	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	NSG Gemeindesee Langsdorf Bekämpfung der Lupine durch selektive Mahd vor Ausblühen oder Ausstechen	Die Lupine ist aus dem Gebiet verdrängt	6	ja	rechtlich zwingend	Kompensations- maßnahme/ Ökokonto	2017
4427	Wasserzuleitung	12.01.01.04.	NSG Seifenwiesen jährliche Kontrolle, ggf. manuelles oder maschinelles Freiräumen der die Gewässer und Feuchtwiesen speisenden Gräben	Gewässer erhalten ausreichend Wasser, ihre Biotopeignung insbes. für den Laubfrosch bleibt erhalten	6	ja	rechtlich zwingend	Unternehmer	2017

Maß- nahme Nr.	<u>Maßnahme</u>	Maßnahme Code	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	Typ der Maß- nahme	Grund- maß- nahme	<u>Priorität</u>	Soll- Durchführende	Nächste Durch- führung Jahr
16236	Unterhaltung abschnittsweise (Entkrautung/Entschlam mung)	04.06.05.	NSG Seifenwiese: Nach dem das Gewässer bei Bedarf abgelassen wurde, ist der getrocknete Schlamm zu entnehmen. Vorsicht: stauende Schicht am Gewässerboden darf nicht beschädigt werden.	Verhinderung der Verschlammung und Verlandung der Flachwasserteiche. Gleichzeitig Entnahme der Fische um Amphibien zu schützen.	6	ja	fachlich zwingend	Unternehmer	2020
16369	Unterhaltung abschnittsweise (Entkrautung/Entschlam mung)	04.06.05.	NSG Seifenwiese: Im Turnus von 15- 20 Jahren soll der Gewässergrund entschlammt werden. hierbei darf die Gewässersohle jedoch nicht beschädigt werden. Das entnommene Material soll wenn möglich auf naheliegende Landwirtschaftliche Flächen verbracht werden	Verhinderung der Eutrophierung des Gewässers	6	ja	rechtlich zwingend	Unternehmer	2028
16385	Unterhaltung abschnittsweise (Entkrautung/Entschlam mung)	04.06.05.	NSG Gemeindesee: Im Turnus von 15- 20 Jahren soll der Gewässergrund entschlammt werden, hierbei darf die stauende Schicht am Gewässergrund nicht beschädigt werden. Das entnommene Mat. soll auf naheliegende Fläche verbracht werden.	Verhinderung der Eutrophierung des Gewässers	6	ja	rechtlich zwingend	Unternehmer	2030
16345	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	NSG Seifenwiesen: LRT 6510 dreischürige Mahd oder eine Mahd + Schafbeweidung, erster Schnitt ab 1. Juni	Erhalt des extensiv genutzten Dauergrünlandes	6	ja	rechtlich zwingend	Pächter/ Eigentümer	2017
16365	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	NSG Gemeindesee (Mahdkonzept): LRT 6510 zweischürige Mahd erster Schnitt vom 20.5- 10.06, zweiter Schnitt kurzfristig nach dem 15.08, Nachbeweidung	Erhalt extensiv genutztem Dauergrünland	6	ja	rechtlich zwingend	Kompensations- maßnahme/ Ökokonto	2017
6560	Gehölzentfernung am Gewässerrand	04.07.06.	NSG Seifenwiesen Entbuschung der Randbereiche der Teiche und der Übergangsbereiche zum Grünland	Gewässerflächen bleiben besonnt, Übergangsbereiche zum Grünland bleiben gehölzfrei	6	ja	rechtlich zwingend	Verbände	2017
16353	Gehölzentfernung am Gewässerrand	04.07.06.	NSG Seifenwiese: LRT 3150 Gehölze die das Gewässer beschatten müssen entfernt werden.	Beschattung und Eutrophierung der Gewässer soll vermieden werden	6	ja	rechtlich zwingend	Unternehmer	2017

Maß- nahme Nr.	<u>Maßnahme</u>	Maßnahme Code	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	Typ der Maß- nahme	Grund- maß- nahme	<u>Priorität</u>	Soll- Durchführende	Nächste Durch- führung Jahr
16349	Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	NSG Seifenwiese: Kernfläche Hessen Forst	natürliche Sukzession	6	ja	rechtlich zwingend	Hessen-Forst Regie	2017
16347	naturnahe Waldnutzung	02.02.	NSG Seifenwiesen: LRT 9130, 9160 u. 9170 sowie Waldflächen die nicht als LRT ausgewiesen wurden. Naturnahe Waldnutzung	Alte strukturreiche, naturgemäß bewirtschaftete Laubbaumbestände mit typischer Krautschicht, hohen Totholzanteilen, Naturverjüngung der Haupt und Nebenbaumarten.	6	ja	rechtlich zwingend		2017
16368	naturnahe Waldnutzung	02.02.	NSG Gemeindesee: LRT 9160, 9130 u. *91E0 Naturnahe Waldnutzung	Alte strukturreiche naturgemäß bewirtschaftete Laubbaumbestände mit typischer Krautschicht, hohen Totholzanteilen, Naturverjüngung der Hauptund Nebenbaumarten.	6	ja	rechtlich zwingend	Pächter/ Eigentümer	2017
16371	Extensivierung der Nutzung	12.02.	NSG Gemeindesee: LRT 6212 Offenhalten der historischen Waldgrenzlinie, extensive Pflege der Grünachse	Offenhalten der historischen Waldgrenzlinie, sowie Wildäsung und Ruheraum für Wildtiere	6	ja	rechtlich zwingend	Unternehmer	2017
16235	Beseitigung/Reduzierung bestimmter Fischarten	05.03.	NSG Seifenwiese Einbau eines Mönchs östlich des Gewässer Luchsee.	Langfristiger Erhalt des Gewässer-LRT	6	nein	rechtlich zwingend	Unternehmer	2020
16275	Schaffung von Strukturen	12.03.	NSG Gemeindesee: LRT *91E0 Entnahme standortfremder Baumarten und Verjüngung mit Erle und Esche, Erhöhung des Totholzanteils durch belassen von abgängigen Bäumen.	Anteile lebensraumtypischer Gehölze von über 90% mind. 1 Stk. Totholz/ ha, mind. 3 Biotop- oder Altbäume /ha	6	ja	rechtlich zwingend	Pächter/ Eigentümer	2017
16350	Schaffung von Strukturen	12.03.	NSG Seifenwiesen: LRT *91E0 Entnahme standortfremder Baumarten und Verjüngung mit Erle u. Esche, Erhöhung des Totholzanteils durch belassen von abgängigen Bäumen	Anteil lebensraumtypischer Gehölze von mind. 90% mind. 1 stk. Totholz/ha mind. 3 Biotop- oder Altbäume /ha	6	ja	rechtlich zwingend	Pächter/ Eigentümer	2017
16278	Sonstige	16.04.	Straße keine Maßnahme	Straße	6	ja	sonstige	Pächter/ Eigentümer	2017
6330	Schaffung/Erhalt von Strukturen im Offenland	01.10.	NSG Gemeindesee Umbruch, Teileinsaat und Unterhaltung von Ackerbrache	Strukturanreicherung, Begünstigung von Ackerwildkräutern, Erhöhung des Nahrungsangebotes für Singvögel	6	ja	rechtlich zwingend	Unternehmer	2017
6375	Schaffung/Erhalt von Strukturen im Offenland	01.10.	NSG Seifenwiesen Anlage, Teileinsaat und Unterhaltung von Ackerbrache Westrand Fl. 7 FISt. 1	Strukturanreicherung, Begünstigung von Ackerwildkräutern, Erhöhung des Nahrungsangebotes für Singvögel	6	ja	sonstige vorrangig	Unternehmer	2017

7. Literatur

- (1) RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie), veröffentlicht im ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7
- (2) VERORDNUNG ÜBER DIE NATURA 2000-GEBIETE IN HESSEN vom 16. Januar 2008, veröffentlicht im Gesetz-und Verordnungsblatt des Landes Hessen (GVBI) Teil I Nr. 4, S. 30-642 vom 07.03.2008
- (3) GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.Juli 2009, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt (BGBI.) Teil I, S. 2542
- (4) HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZ-GESETZ vom 20.Dezember 2010, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen (GVBI) I/2010, S. 629
- (5) HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, FACHARBEITSGRUPPE MASSNAHMENPLANUNG: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in NATURA 2000 und Naturschutzgebieten, Wiesbaden 2006, unveröffentlicht
- (6) PLANUNGSBÜRO PLANWERK BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE FACHPLANUNG DIPL. BIOL. WOLFGANG WAGNER: Grunddatenerfassung für das FFH- Gebiet 5419-303 "Wälder und Flachwasserteiche östlich von Lich"; erstellt im Auftrag der Abteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Regierungspräsidiums Gießen 2008, unveröffentlicht
- (7) PLANUNGSGRUPPE FREIRAUM UND SIEDLUNG: Mittelfristiger Pflegeplan für das Naturschutzgebiet "Gemeindesee von Langsdorf", erstellt im Auftrag der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz Darmstadt 1996, unveröffentlicht
- (8) BÜRO FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE UND FORSTPLANUNG; FASS W. HERZOG: Pflegeplan Naturschutzgebiet Seifenwiesen und Luchsee, erstellt im Auftrag des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. Forsten und Naturschutz, Kassel/Wildeck 1994, unveröffentlicht
- (9) DREHWALD, DR. UWE UND HERZOG, WOLFGANG: Artenhilfskonzept 2012 für das Grüne Besenmoos (Dicranum viride) in Hessen, erstellt im Auftrag des Landes Hessen, vertreten durch. Landesbetrieb Hessen-Forst, Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA), Gießen 2013
- (10) BIOPLAN MARBURG GbR R. POLIVKA & B.T. HILL: Artenhilfskonzept Laubfrosch (Hyla arborea) in Hessen, erstellt im Auftrag des Landesbetrieb Hessen-Forst, Servicezentrum Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA), Gießen 2010
- (11) PEFC -STANDARDS FÜR NACHHALTIGE WALDBEWIRTSCHAFTUNG: PEFC D 1002-1:2014
- (12) FOREST STEWARDSHIP COUNCIL: FSC® im Wald ein Leitfaden für Praktiker, Freiburg 2013
- (13) LANDESBETRIEB HESSEN-FORST: Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald, Kassel 2010
- (14) LANDESBETRIEB HESSEN-FORST: Geschäftsanweisung "Artenschutz bei Pflege- und Nutzungsmaßnahmen im Forstbetrieb" (GA 2013/02), Kassel 2013
- (15) LANDESBETRIEB HESSEN-FORST: Waldbaufibel, Grundsätze und Empfehlungen zur naturnahen Wirtschaftsweise im Hessischen Staatswald, Kassel 2010
- (16) HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Schutzziele für Anhang IV-Arten, 2007, unveröffentlicht
- (17) BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/030306_bewertungwald.pdf (abgerufen am 17.03.2016)

8. Anhang

8.1 Naturschutzgebietsverordnung "Seifenwiesen und Luchsee"

Seite 3006

Staatsanzeiger für das Land Hessen - 6. Dezember 1993

Nr. 49

1156

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Seifenwiesen und Luchsee" vom 19. November 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

(1) Die Wasserflächen, Feuchtwiesen, Seggenrieder, Röhrichte und Waldbereiche südwestlich von Nonnenroth werden in den Gren-zen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte erge-ben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

ben, zum Naturschutzgebiet erklart.

(2) Das Naturschutzgebiet "Seifenwiesen und Luchsee" besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen "Große Seifwiesen", "Klafterschlag und Schweinaal", "Stockwiesenkopf", "Schützenseife", "Am Lochsee", "Sewald", "Zwischen den Wäldern", "Löhchen" und "Schweinahl" in der Gemarkung Nonnenroth der Stadt Hungen und in der Gemarkung Langsdorf der Stadt Lich im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 69,58 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Überschtskarte im Maßstab 1:25 000. Verordnung 1:25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungs-karte im Maßstab 1: 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekenn-

S 2
Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Luchsee, seine Verlandungszonen, die angrenzenden Feuchtwiesen. Seggenrieder, Röhrichte und Waldgesellschaften als Standort seltener und bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, langfristig zu sichern und ökologisch aufzuwerten, insbesondere durch Grünlandextensivierung, die Reduktion des Nadelholzanteils und die Erhaltung des stehenden und liegenden Totholzes in den Waldbeständen.

- § 3

 Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandtelle oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBI. 1 S. 476, ber. S. 566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1992 (GVBI. I S. 126) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen.
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- gen oder zu entfernen;
 wildlebenden Tieren, auch Fischen ia Teichen oder sonstigen
 geschlossenen Gewässern, nachzustellen, Wild zu füttern oder
 durch Futter anzulocken, wildlebende Tiere mutwillig zu
 beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder
 Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute
 auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang
 anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder
 ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder
 Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen:
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- zu lagern, zu baden, zu zeiten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahr-zeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modell-schiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
- Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern, Drainmaßnahmen durchzuführen oder Wiesen vor dem 16. Juni zu mähen;
- Tiere weiden zu lassen;
- zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 15. Hunde frei laufen zu lassen;
- 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
- die Mahd von Grünlandflächen in der Zeit vom 1. bis 15. Juni bei vegetationsbegünstigender Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Beweidung des Flurstückes 1 aus 2, der Flur 7, der Gemar-kung Nonnenroth im Einvernehmen mit der oberen Natur-
- folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und arten-reicher Waldbestände:
 - a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Re-gelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Be-ständen;
 - die mittelfristige Reduzierung des Nadelholzanteiles in Mischbeständen;
- die langfristige Umwandlung von Nadelholzreinbeständen in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen-den Laubwald, jedoch unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
- d) die Lagerung von Holz entlang der Forstwege;
- e) Maßnahmen des Forstschutzes im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhal-tungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
- die Ausübung der Gesellschaftsjagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig: 1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestand-teile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vor-nimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
- entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schriftta-feln anbringt oder aufstellt;
- Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder Wild füttert oder anlockt;
- 7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt:

- 8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
- 9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
- entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert, Drainmaßnahmen durchführt oder Wiesen vor dem 16. Juni mäht;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere weiden läßt;
- entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

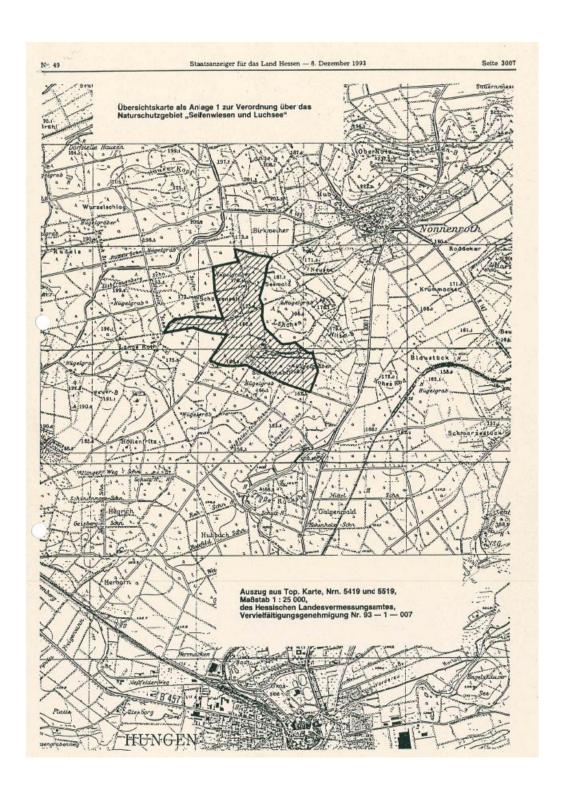
Gießen, 19. November 1993

Regierungspräsidium Gießen gez. Bäumer Regierungspräsident

StAnz. 49/1993 S. 3006

- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- Gewässer zu schaffen, den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- 5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- gen oder zu entternen;

 6. Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- 9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
- mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern oder Tiere weiden zu lassen;



8.2 Naturschutzgebietsverordnung "Gemeindesee von Langsdorf"

351 DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Gemeindesee von Langsdorf" vom 12. März 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBI. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnatur-schutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBI. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBI. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der ober-sten Naturschutzbehörde verordnet: sten Naturschutzbehörde verordnet:

- (1) Der Gemeindesee von Langsdorf wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet er-klärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Gemeindesee von Langsdorf" liegt im Gemarkungsteil "Die obere Au" und besteht aus den Flurstücken 2, 3 tw., 4, 20 tw., Flur 12 und der Waldabteilung 725 in der Gemarkung Langsdorf der Stadt Lich, Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 17,9 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.
- 1:25 000.
 (3) Diese Verordnung gilt für das in der Karte im Maßstab
 1:5000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser
 Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten
 und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde,
 Orangerieallee 12, Darmstadt, verwahrt.
 (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, diesen Bereich als Rückzugsgebiet für bestandsgefährdete Amphibien und feuchtlandgebundene Vogelarten sowie als Standort seltener Pflanzengesellschaften zu erhalten.

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

- 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzu-nehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen:
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu be-schädigen oder zu entfernen;
- Schadigen oder zu enternen;

 6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder
 Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre
 Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem
 Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu
 töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder
 sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu
 beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen auf-zustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhal-ten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen:
- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmo-tor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
- 13. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
- 14. zu düngen;
- 15. Hunde frei laufen zu lassen;
- 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hesdie im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des ries-sischen Naturschutzgesetzes ordnunggemäße landwirt-schaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art einschließlich mechanischer Graben-räumung ohne Sohlenvertiefung, mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaft-liche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuan-lage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgeset-



zes, mit den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;

3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild.

8 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden, Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des \S 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
- 4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
- wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

- 7. Pflanzen einbringt, Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
- 9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
- mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
- 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
- 12. Wiesen und Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
- 13. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
- 14. düngt (§ 3 Nr. 14);
- 15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
- 16. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. März 1984

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz In Vertretung gez. R u d o l p h

StAnz. 14/1984 S. 721